

Entwurf zur Regierungsanhörung

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen
Lehrerbildungsgesetzes (HLbG)

Beschluss der Landesregierung vom 23.08.2010

Dokumente:

1. Vorblatt und Kabinetttvorlage
2. Entwurf des Änderungsgesetzes
3. Begründung
4. Lesefassung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes mit
Hervorhebung der beabsichtigten Änderungen



Wiesbaden, 13. August 2010

Vorblatt

zur Kabinetttvorlage der Hessischen Kultusministerin vom 13. August 2010 betreffend den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.

A. Problem:

Die zweite Ausbildungsphase der Lehramtsabsolventen (Vorbereitungsdienst / Referendariat) soll reformiert werden.

Verschiedene im derzeit geltenden Hessischen Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I, S.330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S.666, 703) (HLBG), formulierte Regelungen bedürfen zudem der Novellierung. Jene haben sich in der Praxis als nicht optimal erwiesen.

B. Lösung:

Novellierung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I, S.330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S.666, 703).

Die gesetzgeberischen Zielsetzungen werden insbesondere auf folgende Weise erreicht:

- Der Vorbereitungsdienst wird auf 21 Monate verkürzt.
- Neue Einstellungstermine sind der 1. Mai und der 1. November.
- Die Anzahl der bewerteten Module wird reduziert.
- Es erfolgt eine strukturelle und inhaltliche Anpassung der Ausbildungsfächer in den Lehrämtern.

Die zentralen Kompetenzbereiche, die gemäß Kultusministerkonferenz (KMK) für die Lehrerbildung von Relevanz sind, werden berücksichtigt und bleiben erhalten.

C. Befristung:

Das Änderungsgesetz selbst erfährt keine Befristung.

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I, S.330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S.666, 703), ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

D. Alternativen:

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen, Kosten:

Keine.

Die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes führt dazu, dass die eingesparte Vergütung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in Höhe von 8,7 Millionen € anderweitig zur Ausbildung genutzt werden kann.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:

Keine.

Wiesbaden, 13. August 2010

Kabinettvorlage

betreffend den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Kabinett möge beschließen:

„Die Landesregierung billigt den mit Kabinettvorlage der Hessischen Kultusministerin vom 13. August 2010 vorgelegten Gesetzesentwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und stimmt der Durchführung einer Anhörung durch die Hessische Kultusministerin zu.“

Begründung

Neben notwendigen redaktionellen Anpassungen werden unter anderem folgende Neuregelungen vorgenommen:

- Der Vorbereitungsdienst wird auf 21 Monate verkürzt. Neue Einstellungstermine sind der 1. Mai und der 1. November. Die Einführungsphase wird dadurch auf drei Monate verkürzt. Im Anschluss an die Einführungsphase können die LiV dann rechtzeitig zum Schuljahres- bzw. Halbjahresbeginn im eigenverantwortlichen Unterricht eingesetzt werden. Dies ermöglicht den Schulen eine optimale Stundenplangestaltung. Nach Absolvierung ihrer Zweiten Staatsprüfung wird den LiV ein nahtloser Übergang ohne Wartezeiten in den hessischen Schuldienst ermöglicht. Sie beenden rechtzeitig zum Schuljahr bzw. zum Halbjahr ihren Vorbereitungsdienst und stehen den Schulen ab diesem Zeitpunkt zur Einstellung zur Verfügung.
Diese Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes führt zu einer Optimierung der inhaltlichen wie auch der organisatorischen Rahmenbedingungen.

Durch die Einstellung zum 1. Mai und 1. November ergibt sich eine verkürzte und überschaubarere Einführungsphase. Durch den passgenauen Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den eigenverantwortlichen Unterricht entsteht Planungssicherheit für die Schulen. Diese Phase, in der eigenverantwortlicher Unterricht erteilt wird, wird gegenüber der bisherigen Regelung nicht verkürzt, somit geht den Schulen keine Unterrichtskapazität verloren, denn nur die Phasen mit eigenverantwortlichem Unterricht werden bei der Lehrerversorgung bilanziert. Auch die Gewährung von Mentorenentlastung führt nicht zur Verringerung der Unterrichtskapazität, da das Stundendeputat den Schulen zusätzlich zur Verfügung gestellt wird.

- Die Anzahl der bewerteten Module wird von zwölf auf acht reduziert. Die gesamte dreimonatige Einführungsphase wird zur Entlastung der LiV bewertungsfrei bleiben. In der Einführungsphase sollen die LiV im Unterricht hospitieren, sich in ersten eigenen Unterrichtsversuchen erproben können und in den Ausbildungsveranstaltungen Grundlagen zur Unterrichtsplanung, Unterrichtsdurchführung, zum Führen von Lerngruppen und zu schulrechtlichen Fragen erwerben. Auch im Prüfungssemester wird es im Vergleich zu den anderen Semestern weniger Bewertung geben, da die bewerteten Module hauptsächlich im 1. und 2. Hauptsemester liegen.
- Hinsichtlich der in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen und ihrer Inhalte bleibt die Bedeutung der Fachdidaktik unumstritten: Es werden vier bewertete fachdidaktische Module verpflichtend sein, außerdem die Module „Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen“ und „Erziehen, Beraten, Betreuen“. Durch zwei offene Pflichtmodule steht es den Seminaren unter schulformspezifischen Aspekten frei, daraus weitere fachdidaktische oder auch andere Module (z.B. zu Aspekten der Berufsvorbereitung, zu Methoden- und Medienkompetenz, zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf etc.) abzuleiten.
- Es erfolgt eine strukturelle und inhaltliche Anpassung der Ausbildungsfächer in den Lehrämtern. LiV des Gymnasial- oder Haupt- und Realschullehramtes werden fachdidaktisch weiterhin in ihren beiden studierten Unterrichtsfächern ausgebildet. Grundschulreferendare / -innen werden in zwei von drei Fächern (davon eines Deutsch oder Mathematik) ausgebildet. LiV des Förderschul- und Berufsschullehramtes werden in ihrem studierten Fach und ihrer Fachrichtung ausgebildet.

- Die Rolle der Schule im Rahmen der Ausbildung wird gestärkt. Die Ausbildungsschule ist durch ein Gutachten der Schulleitung, welches mit zweifacher Wertung (10% der Gesamtnote) in die Zweite Staatsprüfung eingeht, wieder stärker an der Bewertung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst beteiligt.
- Die „Pädagogische Facharbeit“ (vormals „Schriftliche Arbeit“) erwächst unmittelbar aus den eigenen Erfahrungen und Interessen der LiV in Schule und Unterricht und bietet somit die Chance, sich einer Fragestellung gezielt und vertieft zu widmen und damit auch Schulentwicklung voranzutreiben. Die „Pädagogische Facharbeit“ wird daher beibehalten, zweifach gewichtet und genau wie die bewerteten Module und das Schulleitergutachten Teil des Ausbildungsstandes der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sein.
- Der erfolgreiche Ausbildungsstand ist mit einem Anteil von 60% an der Gesamtnote Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung. Die Zweite Staatsprüfung selbst besteht damit aus zwei Prüfungslehrproben und einer mündlichen Prüfung. Um die Bedeutung von Unterricht als Kernaufgabe einer Lehrkraft zu stützen, werden die beiden Lehrproben jeweils dreifach gewichtet, die mündliche Prüfung einfach (30% bzw. 10% der Gesamtnote).
- Hinsichtlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird eine Lösung angestrebt, die den objektiven „Außenblick“ gewährleistet, indem Anteile der „Fremdprüfung“ bei gleichzeitiger Flexibilisierung erhalten bleiben (Besetzung des Prüfungsausschusses zur Hälfte durch nicht bewertend an der Ausbildung beteiligte Personen, Teilnahme eines Mitglieds der Schulleitung statt verpflichtender Teilnahme des Schulleiters/-in).

Bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs wurden sämtliche Ressorts beteiligt. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hat den Gesetzentwurf in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft. Einwendungen bzw. Änderungswünsche wurden berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf hat der Staatskanzlei, der Arbeitsgruppe für Verwaltungsvereinfachung (AVV), vorgelegen. Den Anregungen der AVV wurde Folge geleistet.

Es soll eine Verbandsanhörung durchgeführt werden.

gez.

Dorothea Henzler

(Staatsministerin)

Anlage: Gesetzentwurf mit Begründung

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes*
Vom

Artikel 1

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40 Nähere Ausgestaltung der pädagogischen Ausbildung.“

b) Nach der Angabe zu § 40 wird im Ersten Abschnitt die Angabe „§ 40a Pädagogische Facharbeit“ eingefügt.

c) Die Angabe zu § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Bewertung des Ausbildungsstandes“.

d) Die Angaben zum Fünften Teil und zum Sechsten Teil erhalten folgende Fassung:

„FÜNFTER TEIL

**Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeits-
technischen Fächern**

§ 43 Zweck der Prüfung

§ 44 Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss

§ 45 Zulassung, Prüfungsverfahren

§ 46 (aufgehoben)

§ 47 Unterrichtspraktische Prüfung

§ 48 Mündliche Prüfung

§ 49 (aufgehoben)

§ 50 Gesamtbewertung

§ 51 Wiederholungsprüfung

§ 52 Zeugnis

§ 53 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

§ 54 Nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

SECHSTER TEIL Zusatzprüfungen

§ 55 Allgemeine Bestimmungen

§ 55a Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen

§ 56 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 57 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen

§ 57a Nähere Ausgestaltung der Zusatzprüfung.“

- e) In der Angabe zu § 59 werden nach dem Wort „Hessens“ die Worte „und in anderen Ausbildungsgängen“ eingefügt.
- f) Die Angaben zum Neunten Teil erhalten folgende Fassung:

„NEUNTER TEIL Zuständigkeit und Ausschluss der elektronischen Form

§ 68 Zuständigkeit und Ausschluss der elektronischen Form.“

- 2. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Lehrerbildung bereitet die Lehrkräfte auf das Heranführen der Schülerinnen und Schüler an das Berufsleben vor.“

- 3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit für die Besetzung einer freien Stelle an einer Schule unter Berücksichtigung der schulspezifischen Bedarfsituation keine geeigneten Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung nach Abs. 1 zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Unterrichtsabdeckung für geeignete Personen ohne eine solche Lehrerausbildung, die jedoch über einen Hochschul- oder vergleichbaren Abschluss und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im studierten Berufsfeld verfügen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Auswahl, Einstellung in den öffentlichen Schuldienst, berufsbegleitende Qualifizierung nach den Standards der Lehrerausbildung und Prüfung des Qualifizierungserfolgs, erfolgt durch Rechtsverordnung. Hierbei ist die inhaltliche Gleichwertigkeit der gleichgestellten Qualifikation mit der Befähigung für das entsprechende Lehramt sicherzustellen. In der Rechtsverordnung können auch die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen bereits im öffentlichen Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte ohne Lehrerausbildung nach Abs. 1 bei entsprechender Eignung an der berufsbegleitenden Qualifizierung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation teilnehmen können. Wer die einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation im Rahmen einer berufsbegleitenden Qualifizierung erwirbt, erlangt zugleich auch die dem jeweiligen Lehramt entsprechende Befähigung für die Laufbahnen der Lehrkräfte des gehobenen oder des höheren Dienstes.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Pädagogischen“ durch das Wort „pädagogischen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 das Wort „Pädagogische“ durch das Wort „pädagogische“ ersetzt.

b) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Das Kultusministerium kann Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, insbesondere zur Vorbereitung auf Führungsaufgaben, und von Führungskräften anbieten.“

5. In § 7 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ durch die Worte „bewerteten Module“ ersetzt.

6. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „und zusätzliche Qualifikationen“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Deutsche“ die Worte „oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ eingefügt.

7. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Begründung eines Beamtenverhältnisses“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und bei deren Verteilung nach Unterrichtsfächern und Fachrichtungen sind zu berücksichtigen und vom Amt für Lehrerbildung in einem Kapazitätsplan darzustellen:

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,

2. die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Studienseminare,

3. die Zahl der an den einzelnen Studienseminaren tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrages,

4. die Gegebenheiten der den einzelnen Studienseminaren zugeordneten Ausbildungsschulen.“

8. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Dauer und Gliederung der pädagogischen Ausbildung

(1) Die pädagogische Ausbildung dauert 21 Monate. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und 1. November eines Jahres und gliedert sich in eine dreimonatige bewertungsfreie Einführungsphase und drei sechsmonatige Hauptsemester. Im letzten Hauptsemester findet die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern statt.

(2) Die pädagogische Ausbildung besteht inhaltlich und organisatorisch aus bewerteten Modulen und nicht bewerteten Ausbildungsveranstaltungen. Die Module sollen die Ver-

gleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit von Ausbildungsinhalten des Vorbereitungsdienstes gewährleisten.

(3) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann ein zeitlich begrenzter Teil der pädagogischen Ausbildung an einer deutschen Schule im Ausland oder in einer Lehrerausbildungseinrichtung eines anderen Staates absolviert werden. Über den Antrag und die Anrechnung auf die pädagogische Ausbildung entscheidet das Amt für Lehrerbildung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars.

(4) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann die pädagogische Ausbildung

1. um höchstens neun Monate verkürzt werden, wenn ein Ausbildungsvorsprung nachgewiesen wird,
2. um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn eine Verzögerung der Ausbildung oder ein Ausbildungsrückstand, die oder der nicht von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten ist, nachgewiesen wird,
3. im Falle des § 41 Abs. 6 Satz 2 verlängert werden.

Kriterien und Verfahren zur Verkürzung und Verlängerung der pädagogischen Ausbildung werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(5) Die pädagogische Ausbildung erstreckt sich auf Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen, in denen die erste Staatsprüfung, eine Erweiterungsprüfung nach § 33 oder eine ihr gleich gestellte Prüfung abgelegt wurde. Für Bewerberinnen und Bewerber für die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern an beruflichen Schulen, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 erfüllen, erstreckt sich die pädagogische Ausbildung auf die berufliche Fachrichtung in dem erlernten Beruf.

(6) Die fachdidaktische Ausbildung erfolgt:

1. für das Lehramt an Grundschulen im Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik und in einem weiteren der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bezeichneten Unterrichtsfächer,
2. für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien in zwei Unterrichtsfächern,
3. für das Lehramt an beruflichen Schulen in einer beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach,
4. für das Lehramt an Förderschulen in einem Unterrichtsfach und in einer förderpädagogischen Fachrichtung,
5. für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in dem Berufsfeld oder der beruflichen Fachrichtung, in dem oder der eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde.

(7) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als zwei Fächer oder Fachrichtungen nachweisen, entscheidet das Amt für Lehrerbildung auf Antrag, in welchen Fächern oder Fachrichtungen die pädagogische Ausbildung erfolgt.“

9. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Pädagogische“ durch das Wort „pädagogische“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars trägt die Gesamtverantwortung für das Studienseminar. Sie oder er verantwortet die pädagogische Ausbildung sowie die Organisation und Personalentwicklung des Studienseminars und nimmt die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten nach Maßgabe der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen wahr.“

10. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Pädagogischen“ jeweils durch das Wort „pädagogischen“ ersetzt.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. zur Art, Anzahl und Beschreibung der Module und Ausbildungsveranstaltungen nach § 38 Abs. 2,“

c) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. zur Verkürzung und Verlängerung der pädagogischen Ausbildung nach § 38 Abs. 4,“.

d) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

e) Als Nr. 8 wird angefügt:

„8. zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch die Studienseminare.“

11. Nach § 40 wird im Ersten Abschnitt als § 40a eingefügt:

„§ 40a Pädagogische Facharbeit

(1) Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren, einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten, ihn zu erproben und zu reflektieren.

(2) Das Amt für Lehrerbildung beauftragt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars die betreuende Ausbilderin oder den betreuenden Ausbilder sowie eine weitere Ausbilderin oder einen weiteren Ausbilder mit der Beurteilung und Bewertung der pädagogischen Facharbeit.

(3) Nähere Einzelheiten der pädagogischen Facharbeit werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

12. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Leistungsbewertung

(1) Für die Leistungsbewertung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gelten die §§ 24 bis 26 entsprechend.

(2) Grundlage der Leistungsbewertung sind die praktische Unterrichtstätigkeit sowie die mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen. Die Leistungsbewertung orientiert sich an Leistungsstandards nach § 7 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Leistungen in der praktischen Unterrichtstätigkeit, die mit weniger als fünf Punkten bewertet werden, können nicht ausgeglichen werden.

(4) Die für die jeweiligen Veranstaltungen zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder bewerten die für die Ausbildung relevanten Einzelleistungen sowie die jeweiligen Module. Für Bewertungen, die in der Zuständigkeit von Ausbildungsschulen liegen, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

(5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat die Teilnahme an den Modulen, deren Bewertung und die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen in einem Portfolio zu dokumentieren.

(6) Ein mit weniger als fünf Punkten bewertetes Modul ist nicht bestanden. Es können höchstens zwei nicht bestandene Module einmal wiederholt werden.

(7) Kriterien und Verfahren der Leistungsbewertung werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

13. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Bewertung des Ausbildungsstandes

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewertet in einem Gutachten die Mitarbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Schule und Unterricht.

(2) Die Bewertung des Ausbildungsstandes ergibt sich als Summe aus den Bewertungen von acht Modulen und den verdoppelten Bewertungen des Gutachtens nach Abs. 1 und der pädagogischen Facharbeit nach § 40a.

(3) Die Module nach Abs. 2 müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet sein.

(4) Bei der pädagogischen Ausbildung in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft ist ein Modul „Landwirtschaftlicher Förderungsdienst“ in die Bewertung des Ausbildungsstandes einzubringen.

(5) Kriterien und Verfahren der Bewertung des Ausbildungsstandes werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

14. Die Überschrift zum Fünften Teil erhält folgende Fassung:

„FÜNFTER TEIL

Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern“.

15. In § 43 Satz 1 wird das Wort „Pädagogischen“ durch das Wort „pädagogischen“ ersetzt.

16. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44 Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern umfassen

1. die unterrichtspraktische Prüfung und

2. die mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der vom Amt für Lehrerbildung bestellt wird. Ihm gehören an:

1. für den Prüfungsvorsitz ein Prüfer oder eine Prüferin nach § 18 Abs. 4 oder 5,
2. ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule und
3. zwei Ausbilderinnen, Ausbilder oder Ausbildungsbeauftragte.

(3) Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein. Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse arbeiten die Studienseminare regelmäßig zusammen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind und die Fächer und Fachrichtungen sowie das Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sind.“

17. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „das Amt für Lehrerbildung“ durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung und zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern sind das Vorliegen der Mindestpunktzahlen nach § 42 Abs. 3 sowie die Bescheinigung der Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen.“

18. § 46 wird aufgehoben.

19. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47 Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslehrproben, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung, bei der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern auf eine Fachrichtung erstrecken. Sie kann unter Berücksichtigung der curricularen Vorgaben für die entsprechende Schulform, Schulstufe oder den Bildungsgang in einer zusammenhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend durchgeführt werden, wobei Inhalte des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung nach § 38 Abs. 6 schwerpunktmäßig vertreten sein müssen.

(2) Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich im Fall des Abs. 1 Satz 1 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben und im Fall des Abs. 1 Satz 2 aus der Verdoppelung der Bewertung der Lehrprobe.“

20. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der mündlichen Prüfung werden fachdidaktische, schulpädagogische, schulorganisatorische, schulrechtliche und die Mitgestaltung der Schule betreffende Fragestellungen sowie die in den Modulen erworbenen Kompetenzen behandelt.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

21. § 49 wird aufgehoben.

22. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50 Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtbewertung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Gesamtpunktzahl setzt sich zusammen aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit 60 vom Hundert, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit 30 vom Hundert und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit 10 vom Hundert.

(3) Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit einfacher Wertung, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit dreifacher Wertung und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit zweifacher Wertung.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Prädikatsstufe und die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz fest.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungslehrprobe mit null Punkten bewertet wird,
2. die Summe der einfachen Bewertungen der Lehrproben weniger als zehn Punkte beträgt,
3. die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird oder
4. sich nach Abs. 3 eine schlechtere Gesamtbewertung als 4,0 ergibt.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Nr. 1 bis 3 ist die Prüfung nicht fortzusetzen. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist dies unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(7) Für die Feststellung der Gesamtnote nach Abs. 4 gilt § 29 Abs. 7 Satz 3 und 4 und Abs. 8 entsprechend.

(8) Die Gesamtbewertung einschließlich der Gesamtnote und der Prädikatsstufe ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bekannt zu geben und zu begründen.“

23. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51 Wiederholungsprüfung

Wer die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach 3 Monaten, spätestens zum übernächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Entscheidung über den Wiederholungstermin trifft das Amt für Lehrerbildung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars. Es kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe

vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten und eine zweite Wiederholungsprüfung hinreichend aussichtsreich erscheint. Die pädagogische Ausbildung verlängert sich entsprechend. Das Amt für Lehrerbildung kann auf Vorschlag der Seminarleitung Bedingungen über die Dauer und den Inhalt des weiteren Vorbereitungsdienstes und die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen.“

24. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die bestandene Zweite Staatsprüfung und über die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern wird ein Zeugnis für das jeweilige Lehramt oder für die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ausgestellt.“

b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis enthält die Gesamtbewertung einschließlich Gesamtpunktzahl, Prädikatsstufe und Gesamtnote nach § 50 Abs. 4.“

c) In Abs. 3 wird das Wort „Pädagogischen“ durch das Wort „pädagogischen“ ersetzt.

25. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 53 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „einundzwanzigsten“ und das Wort „Pädagogischen“ durch das Wort „pädagogischen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Pädagogischen Ausbildung“ durch die Worte „dem Vorbereitungsdienst“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „entlassen“ die Worte „aus dem Vorbereitungsdienst zu“ eingefügt.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

1. zum wiederholten Mal in der Prüfung einen Täuschungsversuch begangen hat oder
2. auch in der Wiederholungsprüfung täuscht oder zu täuschen versucht,

ist sie mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegt, aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.“

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie das Ausbildungsziel nicht erreichen wird, insbesondere

1. bei Fehlen der gesundheitlichen Eignung, das durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen ist,

2. wenn ein nicht bestanden Modul nicht oder nicht mehr nach § 41 Abs. 6 wiederholt werden kann.“

26. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54 Nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

Die nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere

1. zum Zulassungsverfahren,
2. zu den Anforderungen an die unterrichtspraktische Prüfung sowie
3. zu den Anforderungen an die mündliche Prüfung.“

27. Im Sechsten Teil wird als neuer § 55 eingefügt:

„§ 55 Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzung für eine Zusatzprüfung zum Erwerb einer weiteren Lehramtsbefähigung sind weitere Studien. Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf wesentliche fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogische Bereiche des zu erwerbenden Lehramtes.“

28. Der bisherige § 55 wird § 55a und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zusatzprüfung ist in der Didaktik der Grundschule, im Fach Deutsch oder Mathematik und in einem der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bezeichneten Fächer abzulegen.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§§ 22 und 23“ durch die Angabe „§§ 22 bis 26, 28 und 30“ ersetzt.

29. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zusatzprüfung ist in einem, bei der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen in zwei der in § 11 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterrichtsfächer abzulegen.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§§ 22 und 23“ durch die Angabe „§§ 22 bis 26, 28 und 30“ ersetzt.

30. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen kann vor dem Amt für Lehrerbildung ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt und ein förderpädagogisches Studium von vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule

absolviert hat. Bei der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen ist zusätzlich die Lehrbefähigung für ein Fach der Sekundarstufe I zu erwerben.

(2) Die Zusatzprüfung umfasst Prüfungen in Heil- und Förderpädagogik in zwei förderpädagogischen Fachrichtungen sowie eine Hausarbeit in Diagnostik. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die förderpädagogischen Fachrichtungen aus den in § 14 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fachrichtungen wählen.

(3) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten die §§ 22 bis 26, 28 und 30 entsprechend.“

31. Nach § 57 wird als § 57a eingefügt:

„§ 57a Nähere Ausgestaltung der Zusatzprüfung

Nähere Einzelheiten zu den Zusatzprüfungen zum Erwerb eines weiteren Lehramtes, insbesondere zu Fächerkombinationen, werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

32. In § 58 Abs. 1 wird das Wort „Wahlfach“ durch die Worte „gewählten Fach“ ersetzt.

33. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 59 Außerhalb Hessens und in anderen Ausbildungsgängen erworbene Lehrbefähigungen“

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Deutschland“ und in Satz 2 werden nach dem Wort „Hessens“ jeweils die Worte „oder in anderen Ausbildungsgängen“ eingefügt.

34. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erworbene und durch Diplom nachgewiesene Befähigung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers steht einer nach diesem Gesetz erworbenen Befähigung zum Lehramt oder einer nach diesem Gesetz erworbenen Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gleich, wenn

1. es sich um ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), oder einen vom Herkunftsland gleichgestellten Qualifikationsnachweis handelt,

2. die Bewerberin oder der Bewerber wesentliche Unterschiede der Berufsausbildung in den von ihr oder ihm vertretenen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen nach ihrer oder seiner Wahl durch Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen hat,

3. die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

Vor einer Entscheidung, ob die Ablegung einer Eignungsprüfung oder die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang erforderlich ist, ist zu überprüfen, ob die von der Bewerberin oder dem Bewerber erworbene einschlägige praktische Berufserfahrung die festgestellten

wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleicht. Werden diese Unterschiede im Einzelfall hierdurch ganz ausgeglichen, entfällt die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang. Bei einem nur teilweisen Ausgleich werden die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang auf die noch verbleibenden Unterschiede ausgerichtet.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang kann von der Zahlung einer Ausbildungs- und Prüfungsgebühr abhängig gemacht werden. Sofern die Zahl der Bewerbungen für die Durchführung eines Anpassungslehrganges die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel übersteigt, erfolgt ein Losverfahren.“

35. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch berufsbegleitende Fortbildung und Maßnahmen der Personalentwicklung

1. erhalten und erweitern Lehrkräfte ihre berufliche Qualifikation für

a) den Unterricht,

b) die besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen,

c) den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule,

2. qualifizieren sich die Lehrkräfte für

a) besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule,

b) Ausbildungs-, Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten auf Zeit oder Dauer,

c) schulische Leitungsaufgaben,

d) Funktionen in der Bildungsverwaltung oder der Lehrerbildung in der zweiten Phase.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

36. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Fortbildung“ die Worte „und von Maßnahmen der Personalentwicklung“ und nach dem Wort „freie“ die Worte „private und öffentliche“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „das nach § 99b des Hessischen Schulgesetzes eingerichtete Institut für Qualitätsentwicklung“ durch die Worte „die Schulleitung“ ersetzt.

37. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation und zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben nach § 63 bedürfen der Akkreditierung, durch die die Eignung der jeweiligen Fortbildung oder Maßnahme nachgewiesen wird. Für nicht in § 4 genannte Trägereinrichtungen von Fortbildungen und Personalentwicklungsmaßnahmen ist darüber hinaus im Verfahren

der Akkreditierung deren Eignung als Veranstalter von Fortbildungen und Personalentwicklungsmaßnahmen für Lehrkräfte nachzuweisen.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Worte „Institut für Qualitätsentwicklung“ werden durch die Worte „Amt für Lehrerbildung“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

38. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in eigener Verantwortung“ durch die Worte „in Abstimmung mit der Schulleitung“ ersetzt.

- b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an Fortbildungen wird im Qualifizierungsportfolio durch eine Bescheinigung des Anbieters dokumentiert, die mindestens Angaben zur Person sowie zu Thema, Inhalt und Zeitumfang der Fortbildung umfasst.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In besonderen Fällen kann die Schulleitung für vom Land Hessen akkreditierte oder nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) gleichwertig anerkannte Fortbildungsveranstaltungen Dienstbefreiung gewähren, sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.“

- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Qualifikationsschwerpunkten“ durch das Wort „Entwicklungsschwerpunkten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.

- g) Als neuer Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Einzelheiten zu Teilnahme- und Nachweispflicht werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

39. Die Überschrift zum Neunten Teil erhält folgende Fassung:

„NEUNTER TEIL

Zuständigkeit und Ausschluss der elektronischen Form.“

40. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 62 Zuständigkeit und Ausschluss der elektronischen Form.“

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die Kultusministerin oder der Kultusminister.“

41. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69 Übergangsvorschrift

(1) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben, und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes] in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten die Bestimmungen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes] geltenden Fassung.

(2) Studierende des Lehramts an Grundschulen, die ihre Erste Staatsprüfung nach den bis zum 8. Dezember 2004 geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgelegt haben, werden im Vorbereitungsdienst in ihrem Hauptfach und einem Nebenfach ausgebildet.

(3) Abweichend von § 38 Abs. 1 Satz 2 beginnt die pädagogische Ausbildung im Jahr 2011 am 1. Februar und 1. November.“

42. Die Überschrift der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 (zu § 29 Abs. 7 und § 50 Abs. 4) Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Begründung

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

A. Allgemeines

Verschiedene im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) getroffene Regelungen bedürfen der Reformierung, da sie sich in der Praxis als nicht optimal erwiesen haben. Folgende Bereiche sind im Vorgriff auf ein komplexes Reformvorhaben umgehend aufzugreifen:

- Veränderte Einstellungstermine.
- Verkürzung und Gliederung der Ausbildung.
- Umfang und Anzahl der Module.
- Gleichmäßige Verteilung der Arbeitsbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Dies geschieht unter Berücksichtigung und Erhaltung der zentralen Kompetenzbereiche, die nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz für die Lehrerbildung von Relevanz sind. Es sind daher folgende Novellierungen beabsichtigt:

Der Vorbereitungsdienst wird auf 21 Monate verkürzt. Neue Einstellungstermine sind der 1. Mai und der 1. November. Den neuen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV) wird ein nahtloser Übergang ohne Wartezeiten in den hessischen Schuldienst ermöglicht. Aufgrund der kürzeren Einführungsphase können die LiV dann früher im eigenverantwortlichen Unterricht eingesetzt werden, was den Schulen eine optimale Stundenplangestaltung ermöglicht. Sie beenden rechtzeitig zum Schuljahr bzw. Halbjahr ihren Vorbereitungsdienst und stehen den Schulen zur Einstellung zur Verfügung.

Die Anzahl der bewerteten Module wird reduziert. Die gesamte dreimonatige Einführungsphase wird bewertungsfrei bleiben; auch im Prüfungssemester wird es im Vergleich zu den anderen Semestern weniger Bewertung geben.

Die Bedeutung der Fachdidaktik bleibt unumstritten. Es werden 4 bewertete fachdidaktische Module verpflichtend sein. Durch zwei offene Pflichtmodule steht es den Seminaren unter schulformspezifischen Aspekten frei, daraus weitere fachdidaktische oder auch andere Module abzuleiten.

Es erfolgt eine strukturelle und inhaltliche Anpassung der Ausbildungsfächer in den Lehrämtern.

Die Rolle der Schule im Rahmen der Ausbildung wird gestärkt. Die Ausbildungsschule ist durch ein Gutachten des Schulleiters wieder stärker an der Bewertung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst beteiligt.

Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird eine Lösung angestrebt, die den objektiven „Außenblick“ gewährleistet, indem Anteile der „Fremdprüfung“ bei gleichzeitiger Flexibilisierung erhalten bleiben.

Die „pädagogische Facharbeit“ erwächst unmittelbar aus den eigenen Erfahrungen und Interessen der LiV in Schule und Unterricht und bietet somit die Chance, sich einer Fragestellung gezielt und vertieft zu widmen.

Die unterrichtspraktische Prüfung bleibt elementar für das Bestehen der 2. Staatsprüfung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen des Gesetzes angepasst.

Zu Nr. 2:

Der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Berufsleben kommt eine große Bedeutung zu. Es ist daher sinnvoll, dieses Ziel auch bei der Ausbildung künftiger Lehrkräfte in den Blick zu nehmen (Anregung des HMWVL).

Zu Nr. 3:

Hier wird für Lehrkräfte, die die dem Lehramt gleichgestellte Qualifikation nach § 3 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes analog zum Lehramt an Grundschulen, zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, zum Lehramt an Förderschulen, zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an beruflichen Schulen erworben haben, die Übernahme in das Beamtenverhältnis ermöglicht.

Die Verordnung über das besondere berufsbegleitende Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation vom 21. Juli 2009 (ABl. 2009, S. 398ff.) gewährleistet die Gleichstellung mit den verschiedenen Lehrämtern. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass ein universitärer Abschluss und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im studierten Berufsfeld, das sich auf den schulischen Mangel beziehen muss, vorhanden sind. Die berufsbegleitende Qualifizierung geschieht im Rahmen individueller Qualifizierungsaufgaben. Nur nach einer halbjährigen Probezeit mit Eignungsfeststellung (auf der Grundlage der KMK-Standards) durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ist eine Weiterbeschäftigung und eine Weiterqualifizierung möglich. Kompetenzen wie fach- und sachgerechte Unterrichtsplanung und -durchführung, Fähigkeit zur Erfüllung von Erziehungs- und Beratungsaufgaben und die Fähigkeit zur Erfüllung von Diagnose-, Förder- und Beurteilungsaufgaben müssen erworben werden. Der Bewerber/die Bewerberin führt ein verpflichtendes Qualifizierungsportfolio. Die Qualifizierungsphase endet mit der Prüfung des Qualifizierungserfolgs, vergleichbar mit der Prüfung zum Zweiten Staatsexamen. Die Dauer der Qualifizierungsphase beträgt in der Regel drei Jahre und kann auf bis zu fünf Jahre verlängert werden. Zu Beginn der Qualifizierungsphase steht eine zweiwöchige Einführungsveranstaltung. Zudem sind vier bewertete Pflichtmodule (die sich über einen Zeitraum von ca. zwei Jahren erstrecken) nach HLbG-UVO zu absolvieren. Die Überprüfung des Qualifizierungserfolgs umfasst die unterrichtspraktische Prüfung (zwei Lehrproben) sowie eine mündliche Prüfung, bezogen auf die Inhalte der Module. Am Ende erwirbt der Bewerber/die Bewerberin eine einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation.

Aufgrund der hohen Zulassungsbedingungen, einer anspruchsvollen Erprobungs- und Qualifizierungsphase sowie einer Prüfung des Qualifizierungserfolgs wurde eine dem Vorbereitungsdienst entsprechende Qualifizierung geschaffen. Dies begründet eine Gleichstellung der sog. Quereinsteiger mit Laufbahnbewerbern, welche in § 3 Abs. 4 HLbG ermöglicht wird.

Zu Nr. 4:

Da es sich beim pädagogischen Vorbereitungsdienst bzw. der pädagogischen Ausbildung nicht um einen feststehenden Begriff handelt, soll das Adjektiv „pädagogisch“ fortan kleingeschrieben werden. Diese Schreibweise wird auf den gesamten novellierten Gesetzestext angewendet. Auch das Hessische Kultusministerium muss, z. B. im Fall der Führungsakademie,

als Trägereinrichtung der Lehrerbildung benannt sein, da sich daraus Rechtsfolgen, z. B. für die Akkreditierung nach § 65 HLbG, ergeben.

Zu Nr.5:

Der Begriff „Modul“ bezieht sich künftig nur noch auf bewertete Ausbildungsanteile. Für nicht bewertete Ausbildungsanteile wird der Begriff „Ausbildungsveranstaltungen“ verwendet.

Zu Nr. 6:

Für den Erwerb der Lehrbefähigung für arbeitstechnische Fächer sind zusätzliche, auf die Lehrbefähigung bezogene Qualifikationen wie etwa nachgewiesene pädagogische Vorerfahrungen erforderlich. Nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz muss diese Regelung im Gesetz verankert sein. Der Begriff „zusätzliche Qualifikationen“ selbst wird in der Rechtsverordnung gemäß § 40 HLbG näher konkretisiert werden.

Nach EU-Recht müssen Bewerberinnen und Bewerber aus EU-Staaten die gleichen Chancen zum Eintritt in ein öffentliches Amt haben wie Deutsche. § 36 Abs. 5 wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 7:

Die Änderung der Regelung wird erforderlich, weil auch Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Staaten zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden müssen. Diese werden jedoch nicht in ein Beamtenverhältnis übernommen.

§ 37 Abs. 3 nimmt den vom Amt für Lehrerbildung halbjährlich erstellten Kapazitätsplan in die gesetzliche Regelung auf, da dieser ein unverzichtbares Instrument für die Ermittlung der Einstellungszahlen ist. Aufgrund seiner Bedeutung für die individuellen Einstellungschancen in den Vorbereitungsdienst stellt er einen wesentlich zu regelnden Aspekt dar.

Die detaillierte Ausführung der Gegebenheiten in den einzelnen Studienseminaren ist für das Gesetz nicht wesentlich und wird im Rahmen der HLbG-Umsetzungsverordnung geregelt.

Zu Nr. 8:

Bei der Festlegung der Dauer von 21 Monaten für den pädagogischen Vorbereitungsdienst handelt es sich um eine besondere Gestaltungsmöglichkeit für den Bereich der Lehrerinnen und Lehrer.

In anderen Bundesländern gibt es zum Teil weit unter den 24 Monaten liegende Vorbereitungszeiten. Dadurch entsteht eine Konkurrenzsituation, die zum Abwandern von Bewerbern dringend benötigter Mangelfächer führt. Das Land Hessen stellt ohne Vorbehalte Bewerber und Bewerberinnen anderer Bundesländer mit Vorbereitungszeiten unter 24 Monaten ein.

Die Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes soll zu einer Optimierung sowohl inhaltlicher wie auch organisatorischer Rahmenbedingungen führen.

Bereits die erste Phase der Lehrerausbildung (Studium) enthält Praxiselemente, die nutzbringend in der zweiten Phase mit folgenden Themenstellungen Eingang finden: Unterricht als zentrale Aufgabe, Umgang mit Heterogenität, Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements, Entwicklung von Diagnose- und Beratungsfähigkeit.

Durch die Einstellung der Lehrkräfte zum 1. Mai und 1. November ergibt sich eine verkürzte und überschaubare Einführungsphase (drei Monate). Sie bietet die Gewähr des eigenverantwortlichen Unterrichts passgenau zum Beginn des Schuljahres, bzw. Schulhalbjahres. Dadurch entsteht Planungssicherheit für die Schulen. Die Phase, in der eigenverantwortlicher Unterricht erteilt wird, wird gegenüber der bisherigen Regelung nicht verkürzt.

Nach dem Zweiten Staatsexamen ist ein nahtloser Übergang ohne Wartezeiten in den hessischen Schuldienst möglich, so dass sie eine Chance erhalten, unmittelbar in ein festes Dienstverhältnis (Verbeamtung auf Planstelle) übernommen zu werden.

Die Reduktion der Module schafft eine Entlastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bzw. der Lehramtsreferendare zugunsten der unterrichtlichen Tätigkeit. Wesentliche fachdidaktische und pädagogische Inhalte der Ausbildung werden beibehalten.

Die Möglichkeit der eigenen Schwerpunktsetzung (zwei inhaltlich flexibel zu gestaltende Module) gestattet den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst bzw. den Lehramtsreferendaren eine eigene Profilbildung.

Der überwiegende Teil der bewerteten Veranstaltungen liegt im ersten und zweiten Hauptsemester; somit wird das Prüfungssemester frei für die Konzentration auf Unterrichtstätigkeit und Prüfungsvorbereitung. Unbewertete Ausbildungsveranstaltungen im dritten Hauptsemester widmen sich praktischen Fragen des kompetenzorientierten Unterrichts. Es findet ein verstärkt exemplarisches Lernen des, durch die Novellierung aufgewerteten, Unterrichts statt. In Bezug auf das Laufbahnrecht trägt die Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes der Sondersituation der Lehrerinnen und Lehrer Rechnung.

Der Begriff „Modul“ bezieht sich künftig nur noch auf bewertete Ausbildungsanteile. Für nicht bewertete Ausbildungsanteile wird der Begriff „Ausbildungsveranstaltungen“ verwendet.

§ 38 Abs. 3 wird an die bestehende Verwaltungspraxis angepasst.

Die Mindestdauer der pädagogischen Ausbildung beträgt weiterhin zwölf Monate. Eine Verlängerung um bis zu zwölf Monate ist aus sozialen Gesichtspunkten bzw. im Falle einer Wiederholungsprüfung zu gewähren.

Die Aufnahme des Begriffs „Erweiterungsprüfung“ in § 38 Abs. 5 stellt lediglich eine Klarstellung eines bereits bestehenden Sachverhalts dar. Dadurch kann der bisherige Abs. 8 entfallen. Die Regelung für arbeitstechnische Fächer war bisher nicht Teil des Gesetzes und muss daher aufgenommen werden.

Deutsch oder Mathematik als Ausbildungsfach der Grundschule ergeben sich aus den Regelungen der 1. Phase. Die Ausbildung in insgesamt nur zwei Fächern für die Grundschule trägt Erfordernissen der Praxis Rechnung: Schulen müssen nicht mitten im Halbjahr auf Grund der Ausbildung ihren Stundenplan ändern und LiV in neue Lerngruppen einführen. Zudem werden LiV in der Zweiten Staatsprüfung nur in zwei Fächern geprüft.

Die bisherige Praxis, angehende Förderschullehrkräfte in zwei Unterrichtsfächern (das studierte und ein hinzu gewähltes Fach) auszubilden, hat sich nicht bewährt. Vielmehr muss die Ausbildung künftig im studierten Unterrichtsfach und einer studierten förderpädagogischen Fachrichtungen erfolgen, um der besonderen Pädagogik der Förderschule Rechnung zu tragen.

Die übrigen Veränderungen sind Klarstellungen redaktioneller Art.

§ 38 Abs. 7 regelt das Verfahren für den Fall, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber sich mit mehr als den üblichen Fächern oder Fachrichtungen für den Vorbereitungsdienst bewirbt.

Zu Nr. 9:

Hier wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nr. 10:

Da der Begriff „Modul“ sich nur noch auf bewertete Ausbildungsanteile bezieht, und für nicht bewertete Ausbildungsanteile der Begriff „Ausbildungsveranstaltungen“ verwendet wird, ist die Formulierung angepasst. Da nicht alle Module landeseinheitlich verbindlich gemacht werden sollen (dies wird in der Umsetzungsverordnung beschrieben), wird die neue Formulierung zur Festlegung von Art und Anzahl der Module und Ausbildungsveranstaltungen erforderlich.

Die unter Punkt 8 neu aufgenommene Ermächtigung wird wie folgt begründet: Da die hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Ausbildungsbeauftragte keine eigenen Arbeitsplätze in den Studienseminaren haben, verarbeiten sie im Rahmen der pädagogischen Ausbildung personenbezogene Daten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen am häuslichen Arbeitsplatz. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere die Sicherstellung der Einhaltung des Hessischen Datenschutzgesetzes, soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Hierfür ist eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen.

Unter b) erfolgte eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 38.

Zu Nr. 11:

Die vormals „Schriftliche Arbeit“ erhält nunmehr die Bezeichnung „pädagogische Facharbeit“, um den inhaltlichen Charakter der Arbeit stärker zu verdeutlichen. Bei der Kleinschreibung des Adjektivs „pädagogisch“ handelt es sich um eine im gesamten Gesetzestext durchgängig vorgenommene redaktionelle Anpassung, da es sich bei der pädagogischen Facharbeit nicht um einen feststehenden Begriff handelt.

Nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz werden das Anliegen der pädagogischen Facharbeit und die Zuständigkeit für die Bewertung in diesem Paragraphen erläutert. Da die pädagogische Facharbeit einen Teil der „Bewertung des Ausbildungsstandes“ der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darstellt (vgl. § 42), wird sie in der Reihenfolge der Paragraphen bereits hier aufgenommen. Daher entfällt im Folgenden § 46.

Die Verkürzung in Abs. 1 stellt die grundsätzlichen Anforderungen an die pädagogische Facharbeit hinreichend klar dar.

Der neue Abs. 2 wurde in Teilen aus § 49 Abs. 3 übernommen, da es auch hier um Regelungen bezüglich der pädagogischen Facharbeit geht. Die Beauftragung zur Bewertung der Arbeit erfolgt in der Praxis auf Vorschlag der Studienseminarleitung; die Formulierung wurde angepasst.

Zu Nr. 12:

§ 41 bedarf auf Grund anderer Änderungen einer vollständigen Neuregelung.

Der neue Abs. 1 regelt Grundsätzliches und greift dabei auf Bewertungsprinzipien der Ersten Staatsprüfung zurück.

Der neue Abs. 2 stärkt das Verständnis von Unterrichtstätigkeit als Kerngeschäft der Lehrenden und hat damit Konsequenzen für die Bewertung eines Moduls (Wesentlichkeit).

Die Formulierung im neuen Abs. 3 stellt eine Ausschärfung dessen dar.

Die Dokumentation des Lernprozesses erfolgt sehr individuell und ist sehr persönlich und kann daher nicht durch das Gesetz vorgeschrieben werden. Wichtig ist jedoch die Dokumentation der Module und Ausbildungsveranstaltungen, da sie zeigt, dass die LiV die pädagogische Ausbildung ordnungsgemäß durchlaufen haben. Die Ermächtigungsgrundlage zum Portfolio (ehemaliger Abs. 3/ jetzt Abs. 5, letzter Satz) fällt weg, da durch den neuen Abs. 7 eine umfassende Ermächtigungsgrundlage geschaffen wurde.

Das Nichtbestehen eines Moduls mit null Punkten ist ein sehr unwahrscheinlicher Fall. LiV bestehen ein Modul in der Regel wegen unterdurchschnittlicher Lehrproben nicht (vgl. Begründung zu den Abs. 2 und 3) und sollten daher das betreffende Modul wiederholen. Dies ist

auch vor dem Hintergrund wünschenswert, dass nur besonders geeignete Personen Lehrer werden sollten.

Abs. 7 schafft eine notwendige Ermächtigungsgrundlage für die Umsetzungsverordnung.

Zu Nr. 13:

Der Begriff der „Bewertung des Ausbildungsstandes“ wird im alten HLbG nicht ausreichend definiert. Die einzelnen Absätze beschreiben die Elemente, die in die Bewertung des Ausbildungsstandes eingehen sowie deren Gewichtung (Wesentlichkeit). Das Schulleitergutachten soll durch die 2-fache Gewichtung die Rolle der Schule, auch im Sinne der selbstständigen Schule, wieder stärken – es geht mit insgesamt 10% in die Note der Zweiten Staatsprüfung ein. Da die pädagogische Facharbeit in Vorbereitung und Durchführung umfangreich und anspruchsvoll ist, geht sie ebenfalls in 2-facher Wertung in den Ausbildungsstand ein. Die Bewertung aller Module mit mindestens fünf Punkten nach Abs. 3 wird zur Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung.

Abs. 4 ist inhaltlich unverändert, wurde nur aus systematischen Gründen aus § 50 in § 42 übernommen.

Abs. 5 schafft eine notwendige Ermächtigungsgrundlage für die Umsetzungsverordnung.

Zu Nr. 14:

Es handelt sich um eine Anpassung an den nachfolgenden Gesetzeswortlaut.

Zu Nr. 15:

Es handelt sich um eine im gesamten Gesetzestext durchgängig vorgenommene redaktionelle Anpassung, vgl. Begründung zu Nr. 2 (§ 4).

Zu Nr. 16:

Die neue Formulierung in Abs. 1 beschreibt die Teile der Prüfung, Absatz 2 die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses klarer. Details werden in den folgenden Absätzen deutlich. Die Abs. 2 bis 4 regeln Wesentliches hinsichtlich der Zusammensetzung des Ausschusses und seiner Beschlussfähigkeit. Da die Prüfungsausschüsse nach § 18 HLbG auch funktionsbezogen besetzt werden, kann eine geschlechtsparitätische Gremienbesetzung nicht in jedem Fall erreicht werden. Eine geschlechtsbezogen ausgewogene Besetzung der Prüfungsausschüsse wird jedoch nach § 12 HGIG angestrebt. Die Festschreibung der Kooperation von Universitäten und Studienseminaren sichert die Verzahnung der 1. und 2. Phase der Lehrerbildung.

Zu Nr. 17:

Die Formulierung in Abs. 1 wird der gängigen Praxis angepasst.

Die „Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern“ fehlte im alten HLbG und muss unbedingt berücksichtigt werden. Die Zulassungsbedingungen zur Zweiten Staatsprüfung werden definiert.

Zu Nr. 18:

Da die pädagogische Facharbeit fortan in § 40a erläutert wird, kann § 46 entfallen.

Zu Nr. 19:

Es handelt sich um eine sprachliche, den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten folgende Anpassung.

Der neue Abs. 2 wurde aus § 49 Abs. 4 übernommen; inhaltlich wurde keine Änderung vorgenommen.

Zu Nr. 20:

Die Formulierung wird dem aktuellen Verständnis von Bildung und ihrem Erwerb (Kompetenzorientierung) angepasst. Der Begriff „Mitgestaltung der Schule“ bezieht sich auf Kompetenzen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die diese im Rahmen von Projekten zur Schulentwicklung bzw. bei der Mitarbeit in Maßnahmen zur Schulentwicklung erworben haben.

Zu Nr. 21:

Die Inhalte des § 49 finden sich – teilweise in veränderter Form – der Systematik des Gesetzes folgend in anderen Paragraphen wieder.

Abs. 1 geht in § 41 Abs. 1 auf.

Abs. 2 gehört inhaltlich in § 42 und wird dorthin verschoben.

Abs. 3 wird in veränderter Form in § 40a Abs. 2 übernommen (vgl. Begründung zu Nr. 8).

Abs. 4 gehört inhaltlich in § 47 und wird dorthin verschoben.

Zu Nr. 22:

Der Begriff „Gesamtbewertung“ ist treffender als der bisherige Begriff „Gesamtnote“, denn die Gesamtbewertung setzt sich aus Gesamtpunktzahl, Gesamtnote und Prädikatsstufe zusammen.

In Abs. 2 wird der Begriff „Gesamtnote“ durch „Gesamtpunktzahl“ ersetzt, dies entspricht mathematisch der Aussage des Abs. 2.

Abs. 3 beschreibt die Ermittlung der Gesamtpunktzahl nach den gewichteten Einzelteilen der Zweiten Staatsprüfung. Wie auch zuvor soll mit 60% das Hauptgewicht auf dem Ausbildungsstand, welcher über die Dauer des Vorbereitungsdienstes erworben wurde, liegen. Um die Bedeutung von Unterricht als Kerngeschäft der Lehrertätigkeit zu stärken (vgl. Begründung zu Nr. 9), werden die Lehrproben zuerst genannt und in ihrer Gewichtung erhöht – jede Lehrprobe wird nun mit 15% gewichtet (3-fache Gewichtung).

In Abs. 4 wird durch die neue Formulierung die Ermittlung der Gesamtnote präzisiert.

Inhaltlich gehört der alte Abs. 5 nach § 42 und wurde dort als Abs. 5 eingefügt. In Folge werden die alten Abs. 6 bis 8 in der Nummerierung angepasst.

Das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung wird hinsichtlich der einzelnen Prüfungselemente präzisiert (neuer Abs. 5).

Der neue Abs. 6 klärt, wann die Prüfung als nicht bestanden gilt und daher zu beenden ist. Die mündliche Prüfung entfällt in diesem Falle, wie es auch bereits jetzt gängige Praxis ist. Damit ist sichergestellt, dass im Falle einer Wiederholungsprüfung der gesamte Prüfungstag zu wiederholen ist und nicht einzelne Elemente des Prüfungstages (eine der Lehrproben, mündliche Prüfung) auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden können.

Abs. 7 wird inhaltlich angepasst und sprachlich präzisiert. Das Gleiche gilt für Abs. 8; hier ist zudem die Wortwahl zu „Lehrkraft im Vorbereitungsdienst“ geändert worden, da es sich faktisch nicht um Bewerberinnen und Bewerber für etwas handelt.

Zu Nr. 23:

Auf diese Weise werden Prüfungstermine außerhalb der regulären Prüfungskampagnen ermöglicht.

Der eingefügte Satz stellt eine Anpassung an die gängige Praxis dar.

Die Einschränkung in Abs. 2 (alt) kann entfallen, da die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung mit einmaliger positiver Bewertung der pädagogischen Facharbeit mit mindestens einem Punkt gegeben ist und diese Zulassung auch im Falle einer Wiederholungsprüfung nicht erneut erteilt werden muss.

Zu Nr. 24:

Der neue Abs. 1 Satz 2 präzisiert die Bewertungsangaben auf dem Zeugnisformular. In Abs. 3 handelt es sich um eine im gesamten Gesetzestext durchgängig vorgenommene redaktionelle Anpassung, vgl. Begründung zu Nr.2 (§ 4).

Zu Nr. 25:

Die Überschrift wird entsprechend dem Regelungsgehalt der Vorschrift angepasst.

Abs. 1 wird entsprechend der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes angepasst. Satz 3 wird sinngemäß in § 53 Abs. 4 übernommen.

In den Abs. 1 bis 3 wird die beamtenrechtlich geltende Wortwahl „Vorbereitungsdienst“ eingesetzt, da es hier nicht um die inhaltliche Ausbildung der LiV („pädagogische Ausbildung“), sondern um den Verlust des Status („Lehrkraft im Vorbereitungsdienst“) geht. Sowohl ein erneuter Täuschungsversuch in einem anderen Prüfungsteil der Prüfung (Punkt 1) als auch ein Täuschungsversuch in einer aufgrund Täuschung angesetzten Wiederholungsprüfung (Punkt 2) führen zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung.

Das Wort „insbesondere“ (Abs. 4) eröffnet andere Entlassungsgründe als die folgend genannten. Die in den Punkten 2 und 3 getroffenen Regelungen eröffnen zudem die Möglichkeit, LiV bei Nichteignung auch vor Ablauf der 21 Monate zu entlassen. Auf eine genaue Nennung des Entlassungszeitpunktes ist zur Vereinfachung von Verwaltungsabläufen verzichtet worden; es ist jedoch vom nächstmöglichen Zeitpunkt auszugehen.

Zu Nr. 26:

Wie in anderen betroffenen Paragraphen auch, muss neben der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter auch immer die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erwähnt werden. Die Punkte 2 und 5 können gestrichen werden, da die notwendigen Ermächtigungen bereits in den § 40a Abs. 3, § 41 Abs. 7 und § 42 Abs. 5 festgeschrieben wurden.

Zu Nr. 27:

Der neue § 55 regelt grundsätzliche Voraussetzungen zum Erwerb eines weiteren Lehramts.

Zu Nr. 28:

Aufgrund des neu eingefügten § 55 wird der vorherige § 55 zu § 55a.

Die Regelung, die Zusatzprüfung in Deutsch oder Mathematik durchzuführen, führt zu höherer Flexibilität und vereinfacht für Bewerberinnen und Bewerber das Verfahren.

Die Ausdehnung der Gültigkeit der Paragraphen regelt Verfahren und Aspekte der Zusatzprüfungen genauer.

Zu Nr. 29:

Da Grundschullehrkräfte nach gültigem Gesetz die Lehrbefähigung bis Klasse 6 erworben haben, fehlen ihnen zwei Fächer für die Lehrbefähigung an Haupt- und Realschulen. Förderschullehrkräfte hingegen haben bereits die Lehrbefähigung für ein Fach in der Haupt- und Realschule erworben.

Zu Nr. 30:

Die Ersetzung des Wortes „sonderpädagogisch“ durch „förderpädagogisch“ entspricht der neuen gesetzlichen Terminologie. Grundschullehrkräfte müssen auch hier wieder die Lehrbefähigung für ein Fach der Sekundarstufe I erwerben, da sie nur über die Lehrbefähigung bis Klasse 6 verfügen.

Die neue Formulierung in Abs. 2 eröffnet mehrere Möglichkeiten der Prüfungsdurchführung, benennt aber auch gleichzeitig verpflichtende Elemente wie eine Hausarbeit in Diagnostik.

Zu Nr. 31:

Weitere Details der Zusatzprüfungen, zu Zulassung und Durchführung müssen in einer Verordnung geregelt werden. § 57a bildet die neue Ermächtigungsgrundlage.

Zu Nr. 32:

Um Irritationen mit dem nach alter Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APVO) gängigen Begriff „Wahlfach“ (= großes Fach mit Lehrbefähigung bis Klasse 10) zu vermeiden, wird dieses Wort ersetzt.

Zu Nr. 33:

Die Ergänzungen in § 59 eröffnen anderen Bewerbergruppen den Zugang zum hessischen Schuldienst.

Zu Nr. 34:

Abs. 1 Satz 1 wird an die dort zitierten, gängigen Richtlinien angepasst. Der Abschnitt „Vor einer Entscheidung (...) auf die noch verbleibenden Unterschiede ausgerichtet“ wird als Ergänzung hinzugefügt. Abs. 3 muss gestrichen werden, weil nach geltendem EU-Recht ein Anpassungslehrgang nicht unter Finanzierungsvorbehalt stehen darf. Dieser darf keiner Bewerberin und keinem Bewerber aus finanziellen, personellen oder sachlichen Mängeln versagt werden. Als einzige Einschränkung kann die Erhebung einer Ausbildungs- und Prüfungsgebühr verlangt werden.

Da in anderen EU-Ländern Prüfungen zum Erwerb eines Lehramts zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr stattfinden, können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber ihre Unterlagen zu einem festgesetzten Zeitpunkt einreichen. Der Modus in Abs. 3, das Los entscheiden zu lassen, trägt diesem Umstand Rechnung (Fairness).

Zu Nr. 35:

In Abs. 1 werden Arten von Maßnahmen (Fortbildung und Personalentwicklung) konkretisiert und in ihren Zielen und Zwecken präzisiert. Dadurch werden die ehemaligen Abs. 1 und 2 im neuen Abs. 1 zusammengefasst. Durch den Wegfall des ehemaligen Abs. ändert sich die Nummerierung, aus Abs. 3 wird Abs. 2.

Zu Nr. 36:

Das Institut für Qualitätsentwicklung ist nicht mehr für die Anerkennung von Veranstaltungen für Fortbildung und Qualifizierung zuständig.

Zu Nr. 37:

In Abs. 1 handelt es sich um eine Präzisierung. Zudem soll sichergestellt werden, dass auch mögliche nicht genannte Anbieter von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen unbedingt der Akkreditierung bedürfen.

Abs. 2 wird gestrichen und in die Umsetzungsverordnung zum Gesetz übernommen, da er Details regelt, die für ein Gesetz nicht dem Wesentlichkeitsgrundsatz entsprechen. Durch die entstehende Neunummerierung der Absätze werden die Abs. 3 und 4 zu den Abs. 2 und 3. Im Abs. 2 wird an die veränderte Zuständigkeit zur Akkreditierung (beim Amt für Lehrerbildung) angepasst.

Zu Nr. 38:

Lehrkräfte haben, da es sich um eine dienstliche Verpflichtung handelt, ihr Handeln stets mit der Schulleitung abzustimmen. Dies gilt folglich auch für Fortbildungen, vor allem wenn die-

se während der Dienstzeit stattfinden oder deren Nutzen für Schule und Unterricht nicht offensichtlich ist (Abs. 1).

Die Teilnahme an jeder Art von Fortbildung ist zu belegen, da auch dies zur Qualifikation der Lehrkraft beitragen kann, dies gilt nicht nur für akkreditierte Fortbildungen. Der Anbieter (d. h. auch die konkret verantwortliche Person, nicht nur der Träger) muss Angaben zu seiner Person, zum Thema, den damit verbundenen Inhalten und dem zeitlichen Umfang der Fortbildung machen, damit die Sinnhaftigkeit der Fortbildung besser eingeschätzt werden kann. Der Erfolg der Fortbildung hingegen zeigt sich in der Regel erst später im täglichen Schul- und Unterrichtsgeschehen und kann daher nicht unmittelbar vom Anbieter dokumentiert werden (Abs. 2).

Die umstrittenen Fortbildungspunkte werden abgeschafft, da ihre Nützlichkeit nicht erwiesen ist. Die Pflicht zur Fortbildung bleibt dennoch erhalten (Abs. 3).

Durch den Wegfall des Abs. 3 ändert sich die Nummerierung der Absätze; aus Abs. 4-6 werden die Abs. 3-5.

Der neue Abs. 4 Satz 2 setzt die bindenden Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt – EU-Dienstleistungsrichtlinie – (ABl. EU Nr. L 376 / 36) um.

Der Begriff „Entwicklungsschwerpunkte“ (neuer Abs. 4) ersetzt den Begriff „Qualifikationsschwerpunkte“, da er breiter gefasst ist. Da die Schulleitung nicht mit allen Mitarbeitern der Schule (Hausmeister, pädagogische Hilfskräfte) Vereinbarungen zur Teilnahme an Fortbildungen trifft, wird der Wortlaut entsprechend angepasst.

Weitere Details der Zusatzprüfungen, zu Zulassung und Durchführung müssen in einer Verordnung geregelt werden. Diese Möglichkeit stellt Abs. 6 her.

Zu Nr. 39:

Da § 5 des Verkündungsgesetzes aufgehoben wurde, kann die Überschrift zum neunten Teil entsprechend angepasst werden.

Zu Nr. 40:

Alle Rechtsverordnungen zur Ausführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes werden von der Kultusministerin oder dem Kultusminister erlassen. Daher ist die hier vorgenommene sprachliche Vereinfachung sinnvoll. Seitens des Hessischen Kultusministeriums ist beabsichtigt, eine einheitliche Umsetzungsverordnung aufgrund aller Verordnungsermächtigungen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes zu erlassen. Die Überschrift folgt der geänderten Überschrift zum neunten Teil.

Zu Nr. 41:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Gesetzes macht eine Anpassung des in § 69 Abs. 1 genannten Datums notwendig.

Gleiches gilt für Abs. 2.

Da das Gesetz zwar 2011 in Kraft treten soll, der genaue Zeitpunkt aber nicht vorhergesagt werden kann, ist die Aufführung der Übergangsvorschrift in Abs. 3 notwendig.

Zu Nr. 42:

Wie in anderen betroffenen Paragraphen auch, muss neben der 2. Staatsprüfung für die Lehrämter auch immer die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erwähnt werden.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Eine Befristung erübrigt sich, da die Stammvorschriften bereits befristet sind.

Änderungen gelb unterlegt

Stand: 9. August 2010

Hessisches Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 263) und durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVBl. ...)

Inhalt

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Inhalte der Lehrerbildung
- § 2 Grundqualifikationen der Lehrkräfte, Nachweis der Qualifizierung
- § 3 Organisation der Lehrerbildung
- § 4 Trägereinrichtungen der Lehrerbildung
- § 5 Überprüfung der institutionellen Leistungen
- § 6 Kooperationen
- § 7 Aufsicht, Genehmigungs- und Anzeigepflichten

ZWEITER TEIL

Studium, Praktika

- § 8 Ziel des Studiums
- § 9 Modulare Studienstruktur
- § 10 Studium für das Lehramt an Grundschulen
- § 11 Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
- § 12 Studium für das Lehramt an Gymnasien
- § 13 Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen
- § 14 Studium für das Lehramt an Förderschulen
- § 15 Praktika und schulpraktische Studien
- § 16 Nähere Ausgestaltung des Studiums und der Praktika

DRITTER TEIL

Erste Staatsprüfung

- § 17 Zweck der Prüfung
- § 18 Prüfungsausschüsse und Prüfer
- § 19 Teile der Prüfung
- § 20 Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen
- § 21 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 22 Klausuren
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Noten und Punkte
- § 25 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis
- § 26 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße
- § 27 Lehramtsbezogene Regelungen für die Prüfung
- § 28 Nachholprüfung
- § 29 Gesamtnote
- § 30 Wiederholungsprüfung

- § 31 Freiversuch
- § 32 Zeugnis
- § 33 Erweiterungsprüfung
- § 34 Nähere Ausgestaltung der Ersten Staatsprüfung

VIERTER TEIL Pädagogische Ausbildung

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 35 Ziel der Ausbildung
- § 36 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 37 Zulassungsbeschränkungen
- § 38 Dauer und Gliederung der **pädagogischen** Ausbildung
- § 39 Studienseminare und Ausbildungsschulen
- § 40 Nähere Ausgestaltung der **pädagogischen** Ausbildung
- § 40a Pädagogische Facharbeit

Zweiter Abschnitt Bewertungen

- § 41 Leistungsbewertung
- § 42 Bewertung des Ausbildungsstandes

FÜNFTER TEIL Zweite Staatsprüfung **und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern**

- § 43 Zweck der Prüfung
- § 44 Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss
- § 45 Zulassung, Prüfungsverfahren
- § 46 (aufgehoben)
- § 47 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 48 Mündliche Prüfung
- § 49 (aufgehoben)
- § 50 Gesamtbewertung
- § 51 Wiederholungsprüfung
- § 52 Zeugnis
- § 53 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst
- § 54 Nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung **und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern**

SECHSTER TEIL Zusatzprüfungen

- § 55 Allgemeine Bestimmungen
- § 55a Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen
- § 56 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
- § 57 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen
- § 57a Nähere Ausgestaltung der Zusatzprüfung

SIEBTER TEIL Lehrbefähigungen, Unterrichtserlaubnis

- § 58 Lehrbefähigung für die einzelnen Schularten
- § 59 Außerhalb Hessens **und in anderen Ausbildungsgängen** erworbene Lehrbefähigungen
- § 60 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 61 EU-Staatsangehörige
- § 62 Unterrichtserlaubnis, Religions- und Weltanschauungsunterricht

ACHTER TEIL Fortbildung und Personalentwicklung

- § 63 Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung
- § 64 Träger und Zuständigkeiten
- § 65 Akkreditierung
- § 66 Teilnahme- und Nachweispflicht
- § 67 Fortbildungsplan der Schule

NEUNTER TEIL **Zuständigkeit und Ausschluss der elektronischen Form**

- § 68 **Zuständigkeit und Ausschluss der elektronischen Form**

ZEHNTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 69 Übergangsvorschrift
- § 70 Aufhebung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen
- § 71 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Inhalte der Lehrerbildung

(1) Die Lehrerbildung hat das Ziel, alle Lehrkräfte zur sachkundigen Mitgestaltung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und zur Erweiterung der im Lehrerberuf erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Hessischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung des Schulwesens mitzuwirken und den Anforderungen, die die Veränderungen der Schulpraxis an ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit stellen, gerecht zu werden.

(2) Die Lehrerbildung vermittelt allen Lehrkräften erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Neben die pädagogische Professionalisierung tritt die zielgerichtete Qualifizierung für solche Aufgaben oder Teilaufgaben der Lehrertätigkeit, die Angelegenheiten der Schulverwaltung und des Schulrechts sowie Aspekte der Haushaltsführung im Schulbereich und den Einsatz von Medientechnologie und Gesundheitsaspekte betreffen. **Die Lehrerbildung bereitet die Lehrkräfte auf das Heranführen der Schülerinnen und Schüler an das Berufsleben vor.**

(3) Die Lehrerbildung umfasst auch die für Funktionsstellen in Schule und Bildungsverwaltung erforderliche Qualifizierung des an der Übernahme dieser Funktionen interessierten und geeigneten oder für diese Funktionsstellen vorgesehenen und ausgewählten pädagogischen Personals.

§ 2

Grundqualifikationen der Lehrkräfte, Nachweis der Qualifizierung

(1) Die Lehrkräfte erfüllen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auf der Grundlage fachlichen Könnens, wissenschaftsorientierter Arbeitsweisen und pädagogischer Befähigung.

(2) Ausgehend von der in der Ausbildung erworbenen Lehrbefähigung sind die Lehrkräfte verpflichtet, die beruflichen Grundqualifikationen während der Berufsausübung zu erhalten und ständig weiterzuentwickeln. Die Qualifizierungsmaßnahmen dienen darüber hinaus der Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben.

(3) Der Nachweis über die berufsbegleitenden individuellen Aktivitäten zum Erhalt, der Pflege und Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikationen wird durch Qualifizierungsportfolios nach § 66 geführt.

§ 3

Organisation der Lehrerbildung

(1) Die Lehrerbildung beginnt mit der in zwei Phasen gegliederten Lehrerausbildung. Die erste Phase umfasst das Lehramtsstudium an einer Universität oder Kunst- oder Musikhochschule, dem sich als zweite Phase der **pädagogische** Vorbereitungsdienst an Studienseminaren für die verschiedenen Lehrämter anschließt. Beide Phasen werden jeweils mit Staatsprüfungen abgeschlossen.

(2) Die Lehrerfortbildung setzt berufsbegleitend bei Aufnahme des Dienstes ein und währt bis zur Beendigung der Diensttätigkeit. Alle Lehrkräfte sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Lehrkräfte können von staatlichen Trägereinrichtungen oder von freien Trägern angebotene Fortbildungsveranstaltungen besuchen oder sich privat fortbilden.

(3) Die Lehrerweiterbildung ist in der Regel berufsbegleitend organisiert. Sie zielt auf den Erwerb eines Lehramts oder auf den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, für eine andere Schulform oder Schulstufe oder in einer besonderen Fachrichtung. Sie schließt mit einer vom Amt für Lehrerbildung abgenommenen Staatsprüfung oder mit dem Erwerb eines Zertifikats ab. Für die Abnahme von Abschlussprüfungen für erweiternde Studien der Lehrkräfte und anderer Beschäftigter ist das Amt für Lehrerbildung zuständig. Die nähere Ausgestaltung der Lehrerweiterbildung erfolgt durch Rechtsverordnung.

(4) Soweit für die Besetzung einer freien Stelle an einer Schule unter Berücksichtigung der schulspezifischen Bedarfsituation keine geeigneten Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung nach Abs. 1 zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Unterrichtsabdeckung für geeignete Personen ohne eine solche Lehrerausbildung, die jedoch über einen Hochschul- oder vergleichbaren Abschluss und **eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im studierten Berufsfeld** verfügen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Auswahl, Einstellung in den öffentlichen Schuldienst, berufsbegleitende **Qualifizierung** nach den Standards der Lehrerausbildung und Prüfung des Qualifizierungserfolgs, erfolgt durch Rechtsverordnung. **Hierbei ist die inhaltliche Gleichwertigkeit der gleichgestellten Qualifikation mit der Befähigung für das entsprechende Lehramt sicherzustellen. In der Rechtsverordnung** können auch die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen bereits im öffentlichen Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte ohne Lehrerausbildung nach Abs. 1 bei entsprechender Eignung an der berufsbegleitenden Qualifizierung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation teilnehmen können. **Wer die einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation im Rahmen einer berufsbegleitenden Qualifizierung erwirbt, erlangt zugleich auch die dem jeweiligen**

Lehramt entsprechende Befähigung für die Laufbahnen der Lehrkräfte des gehobenen oder des höheren Dienstes.

§ 4

Trägereinrichtungen der Lehrerbildung

(1) Die Universitäten oder Kunst- oder Musikhochschulen vermitteln in den Lehramtsstudiengängen die wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit in der Schule. Die Studierenden werden mit den für Unterricht und Erziehung wichtigen theoretischen Grundlagen und Forschungsergebnissen bekannt gemacht und befähigt, die wissenschaftlichen Untersuchungs- und Vermittlungsverfahren sachgerecht und praxisorientiert anzuwenden. An der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte wirken die Universitäten durch eigenständige fachliche Angebote und durch die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen, durch die Öffnung universitärer Veranstaltungen und Beteiligung an Veranstaltungen und Projekten anderer Trägereinrichtungen der Lehrerbildung mit. § 21 Abs. 2 und 3 des Hessischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Studienseminare vermitteln im **pädagogischen** Vorbereitungsdienst praxisorientierte Professionalität unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungsziele der einzelnen Bildungsgänge und Schulformen.

Der Vorbereitungsdienst baut auf den im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und berufspraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten auf. Er soll als **pädagogische** Ausbildung durch Verknüpfung von Theorie und Praxis auf die Tätigkeiten vorbereiten, die sich für die Lehrkräfte aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ergeben. Die Studienseminare unterstützen neben anderen Trägereinrichtungen durch ihre Veranstaltungen auch das berufsbegleitende Lernen der Lehrkräfte.

(3) Das Amt für Lehrerbildung übt die Aufsicht über die Studienseminare aus. Es ist für die Qualifizierung des Ausbildungspersonals der Studienseminare verantwortlich und führt Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte durch. Es ist zuständig für die Ausgestaltung der Anforderungsprofile von Qualifizierungsprogrammen für Funktionsstellen in Schule und Bildungsverwaltung und führt in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern Qualifizierungsmaßnahmen durch. Es qualifiziert Lehrkräfte für Beratungs- und Fortbildungstätigkeit sowie für besondere Vorhaben der Schulentwicklung des Landes.

(4) Die Staatlichen Schulämter sind für die Lehrerfortbildung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Über die Zustimmung zum Schulprogramm nehmen sie Einfluss auf den Fortbildungsplan der Schule. Die Staatlichen Schulämter werten die Qualifizierungsportfolios der Schulleiterinnen und Schulleiter aus. Auf der Grundlage der Auswertung des Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfs in ihrem Zuständigkeitsbereich schlagen sie dem Amt für Lehrerbildung landesweite Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor.

(5) Die Schulen wirken als Kontaktschulen für die Praktika in den Lehramtsstudiengängen und als Ausbildungsschulen für den Vorbereitungsdienst an der Lehrerausbildung mit. Sie beschließen im Rahmen des Schulprogramms über schuleigene Fortbildungspläne nach § 67. Die Schulleitungen beziehen die schulischen Fortbildungspläne und die individuellen Fort- und Weiterbildungswünsche sowie die Portfolios der Lehrerinnen und Lehrer nach § 66 in die Jahresgespräche ein und schließen mit ihnen Zielvereinbarungen über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen oder die Schwerpunktsetzungen für Fortbildung ab.

(6) An der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht wirken die Kirchen aufgrund der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen mit.

(7) Das Kultusministerium kann Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, insbesondere zur Vorbereitung auf Führungsaufgaben, und von Führungskräften anbieten.

§ 5

Überprüfung der institutionellen Leistungen

(1) Die staatlichen Trägereinrichtungen der Lehrerbildung haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Die Absolventinnen und Absolventen der Trägereinrichtungen sind hierbei zu beteiligen. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben. Die der Evaluierung zu Grunde gelegten Qualitätsstandards und die Grundzüge des Bewertungsverfahrens sind mit dem Kultusministerium zu vereinbaren.

(2) Das Amt für Lehrerbildung berichtet dem Kultusministerium regelmäßig über die Ergebnisse der Evaluierung in seinem Geschäftsbereich. Es berichtet insbesondere über die bei Prüfungen erbrachten Leistungen der Absolventinnen und Absolventen. Der Bericht soll auch Aussagen zu Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes der Lehrbildungsmaßnahmen enthalten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind in den Arbeitsprogrammen des Amtes für Lehrerbildung und den Arbeitsplanungen der Studienseminare zu berücksichtigen.

(3) Das Kultusministerium veranlasst die externe Evaluierung der Leistungen der in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten staatlichen Trägereinrichtungen der Lehrerbildung.

(4) Das für die Hochschulen zuständige Ministerium beteiligt das Kultusministerium bei der Vorbereitung und bei der Berichterstattung der Evaluierung und den hierzu gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen nach § 92 des Hessischen Hochschulgesetzes.

§ 6

Kooperationen

(1) Die Arbeit in den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung ist eng aufeinander bezogen. Die Trägereinrichtungen der Lehrerbildung wirken nachhaltig als Partner zusammen und organisieren die Zusammenarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Sie entwickeln, vereinbaren und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs-, Förder- und Qualifizierungsvorhaben. Über die gemeinsame Durchführung dieser Maßnahmen schließen sie Vereinbarungen ab. Die Kooperation umfasst insbesondere die Abstimmung von Lehr- und Lerninhalten und von Evaluierungsverfahren sowie die Regelung des Personalaustauschs zwischen den Trägereinrichtungen.

§ 7

Aufsicht, Genehmigungs- und Anzeigepflichten

(1) Das Kultusministerium führt die Aufsicht über das Amt für Lehrerbildung.

(2) Entscheidungen und Maßnahmen des Amtes für Lehrerbildung in Angelegenheiten der Bewertung von Prüfungsleistungen kann das Kultusministerium aufheben, zu erneuter Entscheidung zurückverweisen oder selbst entscheiden, wenn

1. wesentliche Verfahrens- oder Rechtsvorschriften verletzt wurden,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde oder
3. gegen allgemein anerkannte wissenschaftliche Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wurde.

(3) Der Genehmigung des Kultusministeriums bedürfen:

1. die vom Amt für Lehrerbildung festgelegten **bewerteten Module** des Vorbereitungsdienstes,
2. die vom Amt für Lehrerbildung festgelegten Leistungsstandards, die am Ende eines Moduls des Vorbereitungsdienstes erreicht sein und nachgewiesen werden sollen,
3. die vom Amt für Lehrerbildung aufgestellten Arbeitsprogramme.

(4) Die Geschäftsordnung des Amtes für Lehrerbildung und die Kooperations- und Leistungsvereinbarungen mit den Trägern von Lehrbildungsmaßnahmen sind dem Kultusministerium anzuzeigen. Sie treten drei Monate nach ihrer Anzeige in Kraft, wenn das Kultusministerium nicht innerhalb dieser Frist Änderungen verlangt.

(5) Die von den Studienseminaren aufgestellten Arbeitsplanungen bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Lehrerbildung.

ZWEITER TEIL Studium, Praktika

§ 8 Ziel des Studiums

Die Studierenden sollen im Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 erwerben und zur Organisation eines eigenständigen lebenslangen Lernens motiviert und befähigt werden.

Das Studium soll die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile inhaltlich und zeitlich so miteinander verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen.

§ 9 Modulare Studienstruktur

(1) Die Lehramtsstudiengänge werden inhaltlich und organisatorisch in Module gegliedert, die die Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit von Inhalten und Anforderungen der Lehramtsstudiengänge gewährleisten sollen.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können.

(3) In den Studienordnungen der Universitäten werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule festgelegt. In den Pflichtmodulen werden die grundlegenden Kompetenzen erworben. Die Wahlpflichtmodule dienen der Schwerpunktbildung und der Spezialisierung von Kompetenzen. Insbesondere Schwerpunktbildungen und Spezialisierungen können in einem Studienportfolio dokumentiert werden.

(4) Standards bilden den Maßstab für die Ausbildung von Kompetenzen in den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen sowie schulpraktischen Studien. Standards werden durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt. Standards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Lehrerausbildung beschlossen werden, können für verbindlich erklärt werden.

(5) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, die mit Punkten und Noten bewertet werden. Den Modulen werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine quantitative Maßeinheit für den Arbeitsaufwand der Studierenden darstellen.

(6) Der Durchschnitt der Punkte und Noten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen geht mit einer Gewichtung von 60 vom Hundert in die Berechnung der Gesamtnote nach § 29 Abs. 4 ein.

§ 10 Studium für das Lehramt an Grundschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst:

1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. Didaktik der Grundschule,
3. die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik,
4. musisch-ästhetische Bildung und Bewegungserziehung und
5. mindestens ein aus folgendem Kanon zu wählendes Unterrichtsfach:
 - Englisch,
 - Evangelische Religion,
 - Französisch,

- Katholische Religion,
- Kunst,
- Musik,
- Sachunterricht,
- Sport.

Dieser Fächerkanon kann durch das Kultusministerium bei Bedarf erweitert werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) In den in Abs. 1 genannten Fächern und in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache sowie in weiteren Fächern, insbesondere in Herkunftssprachen, können nach Genehmigung durch das Kultusministerium Erweiterungsprüfungen nach § 33 abgelegt werden.

(4) Spätestens bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Sie dient zusammen mit dem ersten Teil der schulpraktischen Studien dazu, die grundsätzliche Eignung für das angestrebte Lehramt festzustellen. Sie umfasst die Grundlagen aller in Abs. 1 aufgeführten Studienanteile. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(5) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 11

Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen umfasst:

1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. mindestens zwei Unterrichtsfächer aus folgendem Kanon:

- Arbeitslehre,
- Biologie,
- Chemie,
- Deutsch,
- Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache,
- Englisch,
- Erdkunde,
- Ethik,
- Evangelische Religion,
- Französisch,
- Geschichte,
- Informatik,
- Katholische Religion,
- Kunst,
- Mathematik,
- Musik,
- Physik,
- Politik und Wirtschaft,
- Russisch,
- Spanisch,
- Sport.

Dieser Fächerkanon kann durch das Kultusministerium bei Bedarf erweitert werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) In den in Abs. 1 genannten Fächern sowie insbesondere in Herkunftssprachen, in deutscher Gebärdensprache und in weiteren Fächern können Erweiterungsprüfungen nach § 33 abgelegt werden.

(4) Spätestens bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Sie dient zusammen mit dem ersten Teil der schulpraktischen Studien dazu, die grundsätzliche Eignung für das angestrebte Lehramt festzustellen. Sie umfasst die Grundlagen aller in Abs. 1 aufgeführten Studienanteile. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(5) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 12

Studium für das Lehramt an Gymnasien

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst:

1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. mindestens zwei Unterrichtsfächer aus folgendem Fächerkanon:

- Biologie,
- Chemie,
- Deutsch,
- Englisch,
- Erdkunde,
- Ethik,
- Evangelische Religion,
- Französisch,
- Geschichte,
- Griechisch (Altgriechisch),
- Informatik,
- Italienisch,
- Katholische Religion,
- Kunst,
- Latein,
- Mathematik,
- Musik,
- Philosophie,
- Physik,
- Politik und Wirtschaft,
- Portugiesisch,
- Russisch,
- Spanisch,
- Sport.

Dieser Fächerkanon kann durch das Kultusministerium bei Bedarf erweitert werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Das Studium der Fachrichtung Musik und das Studium der Fachrichtung Kunst schließen sich gegenseitig aus.

(4) Studierende der Fachrichtung Musik oder Kunst wählen zusätzlich eines der sonstigen in § 11 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterrichtsfächer für die Mittelstufe (Sekundarstufe I). Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Prüfung in einem der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterrichtsfächer für die Oberstufe (Sekundarstufe II) abgelegt werden.

(5) In einem der in Abs. 1 genannten Fächer oder in

- Polnisch
- Hebräisch
- Türkisch
- Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache
- Wirtschaftswissenschaften
- Technikwissenschaften

und in weiteren Fächern können Erweiterungsprüfungen nach § 33 abgelegt werden.

(6) Spätestens bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Sie dient zusammen mit dem ersten Teil der schulpraktischen Studien dazu, die grundsätzliche Eignung für das angestrebte Lehramt festzustellen. Sie umfasst die Grundlagen aller in Abs. 1 aufgeführten Studienanteile. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(7) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 13

Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen

(1) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst:

1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
2. eine berufliche Fachrichtung aus folgendem Fachrichtungskanon:

- Bautechnik,
- Chemie-, Biologie- und Physiktechnik,
- Drucktechnik,
- Elektrotechnik,
- Energie- und Automatisierungstechnik,
- Kommunikations- und Informationstechnik,
- Informatik,
- Körperpflege,
- Metalltechnik,
- Fertigungstechnik,
- Kraftfahrzeugtechnik,

3. ein Unterrichtsfach aus folgendem Fächerkanon:

- Biologie,
- Chemie,
- Deutsch,
- Englisch,
- Evangelische Religion,
- Französisch,
- Geschichte,
- Informatik,
- Katholische Religion,
- Mathematik,
- Physik,
- Politik und Wirtschaft,
- Spanisch,
- Sport.

Dieser Kanon von Fachrichtungen und Fächern kann durch das Kultusministerium bei Bedarf erweitert werden.

- (2) Die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen setzt eine praktische Berufsausbildung voraus, deren Art und Dauer durch Rechtsverordnung bestimmt wird.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (4) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Chemietechnik schließt die Wahl des Unterrichtsfachs Chemie aus. Das Studium der beruflichen Fachrichtung Informatik schließt die Wahl des Unterrichtsfaches Informatik aus.
- (5) In einer der in Abs. 1 genannten Fachrichtungen oder in einem der Fächer kann eine Erweiterungsprüfung nach § 33 abgelegt werden. Es können nach Genehmigung durch das Kultusministerium auch in weiteren Fachrichtungen und Fächern Erweiterungsprüfungen abgelegt werden.
- (6) Spätestens bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Sie dient zusammen mit dem ersten Teil der schulpraktischen Studien dazu, die grundsätzliche Eignung für das angestrebte Lehramt festzustellen. Sie umfasst die Grundlagen aller in Abs. 1 aufgeführten Studienanteile. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (7) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.
- (8) Das Diplom-Handelslehrerstudium und das Studium der Berufspädagogik mit dem Schwerpunkt Schule ersetzen das Studium nach Abs. 1.
- (9) Das achtsemestrige Studium der Agrarwissenschaften oder der Ökotrophologie ersetzt das Studium nach Abs. 1 Nr. 2.
- (10) Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der das Studium der Agrarwissenschaften oder der Ökotrophologie erfolgreich abgeschlossen hat, kann auf Antrag eine Prüfung in einem der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Fächer ablegen.
- (11) Die Voraussetzungen für die Befähigung zum Lehramt an Fachschulen besonderer Art, die von der Landesregierung benannt werden, werden durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 14

Studium für das Lehramt an Förderschulen

- (1) Das Studium für das Lehramt an Förderschulen umfasst:
1. Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
 2. zwei sonderpädagogische Fachrichtungen für:
 - Lernhilfe,
 - Pädagogik für Praktisch Bildbare,
 - Erziehungshilfe,
 - Sprachheilpädagogik,
 3. ein Unterrichtsfach aus dem Kanon nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Fächer Französisch, Spanisch und Russisch.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (3) In den in Abs. 1 Nr. 3 genannten Fächern oder in deutscher Gebärdensprache als weiterem Fach können Erweiterungsprüfungen nach § 33 abgelegt werden.
- (4) Spätestens bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Sie dient zusammen mit dem ersten Teil der schulpraktischen Studien dazu, die grundsätzliche Eignung für das Lehramt festzustellen. Sie umfasst die Grundlagen aller in Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Studienanteile. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(5) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der Neueren Fremdsprachen bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(6) Im Unterrichtsfach kann frühestens nach dem sechsten Semester die Wahlfachprüfung vor dem Amt für Lehrerbildung abgelegt werden.

§ 15

Praktika und schulpraktische Studien

(1) Alle Studierenden haben ein Orientierungspraktikum von mindestens vier Wochen Dauer nachzuweisen. Es kann sowohl an Schulen als auch an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert werden. Die Ableistung des Orientierungspraktikums ist in einem Studienportfolio zu dokumentieren. Es soll vor Beginn des Studiums und muss spätestens vor Beginn der schulpraktischen Studien in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

(2) Alle Studierenden haben ein Betriebspraktikum von acht Wochen Dauer in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Betriebspraktikum entfällt, soweit eine berufliche Ausbildung nachgewiesen wird, wenn berufliche Praktika im Rahmen der Vorschriften für das Lehramt an beruflichen Schulen abzuleisten sind oder wenn eine dem Betriebspraktikum vergleichbare Tätigkeit ausgeübt worden ist. Die Ableistung des Betriebspraktikums ist in einem Studienportfolio zu dokumentieren.

(3) Alle Studierenden haben die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien nachzuweisen, die nach einer von der Universität erlassenen Praktikumsordnung durchzuführen sind. Schulpraktische Studien als Bestandteil der Lehrerausbildung dienen den Zielen der Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis, der Erfahrung und Reflexion des Berufsfeldes, dem Erproben des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lehrarrangements sowie der Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen als forschendem Lernen. Die Dokumentation der Erfahrungen und der Ergebnisse der schulpraktischen Studien kann in Form eines Praktikumsberichts oder in einem Studienportfolio vorgenommen werden.

(4) Die schulpraktischen Studien umfassen zwei Praktika an Schulen in Verbindung mit Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen. Ein Praktikum soll vor dem dritten Semester liegen. Eines der Praktika umfasst ein mindestens fünfwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum von einhundert Unterrichtsstunden in der Schule in Verbindung mit den Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen. Eines der Praktika kann als semesterbegleitendes Praktikum organisiert werden, dessen Stundenzahl mindestens dem eines fünfwöchigen Praktikums entspricht. Die schulpraktischen Studien werden Pflichtmodulen zugeordnet.

(5) Während des Praktikums in der Schule wird die oder der Studierende von einer oder einem Beauftragten der Universität und einer Lehrkraft der Schule oder einer Ausbilderin oder einem Ausbilder eines Studienseminars angeleitet. Das Praktikum in der Schule setzt die Kooperation aller an der Lehrerbildung beteiligten Personen und Institutionen voraus. Um die Kooperation zwischen den Praktikumsbeauftragten der Universität und den schulischen Mentoren oder Kontaktlehrern zu fördern, sind einmal jährlich von den Universitäten organisierte Veranstaltungen (Mentorentage) durchzuführen.

(6) Das Amt für Lehrerbildung entscheidet im Benehmen mit der oder dem Beauftragten für schulpraktische Studien der Universität über die Anrechnung von entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen, die außerhalb Hessens abgeleistet worden sind, und über die Anrechenbarkeit von schulpraktischen Studien auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes.

§ 16

Nähere Ausgestaltung des Studiums und der Praktika

Die nähere Ausgestaltung des Studiums, der Praktika und der schulpraktischen Studien erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere

1. über die nähere Gestaltung und die Inhalte sowie zur Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in der modularen Studienstruktur,
2. zur Durchführung der Praktika und der schulpraktischen Studien.

DRITTER TEIL Erste Staatsprüfung

§ 17 Zweck der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die durch das Studium zu erwerbenden fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt besitzt.

§ 18 Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Das Amt für Lehrerbildung beruft Prüfungsausschüsse für die Erste Staatsprüfung. Dem jeweiligen Ausschuss gehören an eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Amtes für Lehrerbildung als Vorsitzende oder Vorsitzender, je eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers.

(2) Sofern Prüferinnen oder Prüfer in den Ausschuss berufen werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der ausbildenden Hochschulen sind, müssen sie die Befähigung zu dem Lehramt besitzen, für das die Prüfung abgelegt wird.

(3) Das Amt für Lehrerbildung beruft Prüferinnen und Prüfer für die Dauer von drei Jahren. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte werden im Benehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Prüferinnen und Prüfer so lange die Geschäfte weiter, bis neue Prüferinnen und Prüfer berufen worden sind. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer endet in der Regel mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Hessen.

(4) Ständige Prüferinnen und Prüfer sind diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Lehrerbildung und der Studienseminare sowie Ausbildungsbeauftragte, die über die Befähigung zu einem Lehramt verfügen.

(5) Zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern können Professorinnen und Professoren sowie Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte oder im öffentlichen Schuldienst oder an staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft tätige Lehrkräfte berufen werden. In Ausnahmefällen können wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte, soweit sie Aufgaben nach § 23 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes wahrnehmen, zu Prüferinnen und Prüfern berufen werden.

§ 19 Teile der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit, Klausuren, mündlichen Prüfungen und im Fall des § 27 Abs. 5 der Diagnostischen Hausarbeit.

§ 20 Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen

(1) Das Amt für Lehrerbildung entscheidet über die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen.

(2) Für die Zulassung sind nachzuweisen:

1. ein ordnungsgemäßes Studium für das angestrebte Lehramt,
2. das Bestehen einer Zwischenprüfung nach den §§ 10 bis 14,
3. das Bestehen der Wahlfachprüfung bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Lehramt an Förderschulen,
4. der Abschluss der Pflichtmodule mit jeweils mindestens fünf Punkten und des Betriebspraktikums und
5. die Ableistung der schulpraktischen Studien.
6. die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit mit mindestens fünf Punkten-

§ 21

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, ein Thema aus einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik, einer Fachrichtung oder den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften unter Anwendung wissenschaftlicher Verfahren zu bearbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen ablegen wollen, können auch ein Thema aus der Didaktik der Grundschule bearbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen ablegen wollen, müssen ein Thema mit einem sonderpädagogischen Schwerpunkt bearbeiten.

(2) Den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber für das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann frühestens nach der Zwischenprüfung angefertigt werden.

§ 22

Klausuren

Die Klausuren dienen der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber in begrenzter Zeit mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden Einzelprobleme des Prüfungsgebiets schriftlich bewältigen kann.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann und über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) In den Neueren Fremdsprachen ist die mündliche Prüfung mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen.

(3) Die mündlichen Prüfungen haben jeweils eine Dauer von 60 Minuten.

§ 24

Noten und Punkte

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem nach Anlage 1 beurteilt.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

„Sehr gut“ Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.

„Gut“ Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.

„Befriedigend“ Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.

„Ausreichend“ Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.

„Mangelhaft“ Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

„Ungenügend“ Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

§ 25

Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber während des Prüfungsverfahrens der Wahlfachprüfung für das Lehramt an Förderschulen, der wissenschaftlichen Hausarbeit oder der Ersten Staatsprüfung zurück, so entscheidet das Amt für Lehrerbildung darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt werden kann. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber im Laufe der fortgesetzten Prüfung aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, erneut zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nur zum Teil ablegen, so entscheidet das Amt für Lehrerbildung darüber, welche ausstehenden Prüfungsteile oder Teilleistungen noch abzulegen sind. Eine Verhinderung ist unverzüglich schriftlich dem Amt für Lehrerbildung mitzuteilen. Im Falle der Krankheit ist der Nachweis durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu führen.

(3) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen einzelnen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet.

§ 26

Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

(1) Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden. In schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft das Amt für Lehrerbildung nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Behindert eine Bewerberin oder ein Bewerber die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die anderer Bewerberinnen oder Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung darüber trifft in Klausuren die Leitung oder das aufsichtsführende Mitglied des Amtes für Lehrerbildung, in den mündlichen Prüfungen die Vertreterin oder der Vertreter des Amtes für Lehrerbildung. Das Amt für Lehrerbildung entscheidet, ob die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der für die Behinderung der Prüfung verantwortlich ist, die Prüfung fortsetzen darf oder die Prüfung nicht bestanden hat. Im Falle der Fortsetzung der Prüfung wird vom Amt für Lehrerbildung ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note "ungenügend" zu bewerten und das Zeugnis einzuziehen. Die Entscheidung trifft das Amt für Lehrerbildung nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 27

Lehramtsbezogene Regelungen für die Prüfung

(1) Für alle Lehrämter sind in zwei Themenschwerpunkten der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften Prüfungen abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind in Didaktik der Grundschule und in den drei Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon eine als Klausur, die drei weiteren in einer mündlichen Prüfung.

(3) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist in den beiden Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung.

(4) Für das Lehramt an Gymnasien ist in den beiden Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung. Abweichend davon gilt für die künstlerisch-wissenschaftlichen Fachrichtungen Musik oder Kunst, dass die Prüfung im Fach Musik oder Kunst stets als Klausur, im zweiten Unterrichtsfach als mündliche Prüfung abzulegen ist.

(5) Für das Lehramt an Förderschulen sind in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen und dem Fach je eine mündliche Prüfung abzulegen. Darüber hinaus ist eine Diagnostische Hausarbeit anzufertigen.

(6) Für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung sind in der Fachrichtung eine Klausur anzufertigen und im Fach eine mündliche Prüfung abzulegen.

§ 28 Nachholprüfung

(1) Wird in der Wahlfachprüfung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 oder in der Ersten Staatsprüfung nur eine Klausur, nur eine mündliche Prüfung, nur die wissenschaftliche Hausarbeit oder nur die Diagnostische Hausarbeit nach § 27 Abs. 5 schlechter als mit fünf Punkten bewertet, kann diese Prüfungsleistung einmal wiederholt werden.

(2) Das Amt für Lehrerbildung bestimmt den Termin für die Nachholprüfung. Die Nachholprüfung kann frühestens im nächsten regulären Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

(3) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen dem festgesetzten Termin fern oder besteht sie oder er die Nachholprüfung nicht, ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

§ 29 Gesamtnote

(1) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile nach § 19 Satz 1 mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für alle Lehrämter setzt sich zusammen aus:

1. den Punkten der Modulprüfungen mit 60 vom Hundert,
2. den Punkten der wissenschaftlichen Hausarbeit mit 10 vom Hundert,
3. den Punkten der Prüfungen gemäß § 27 mit 30 vom Hundert.

(3) Aus den Modulprüfungen sind zwölf Leistungsnachweise einzubringen.

(4) Die Punkte der wissenschaftlichen Hausarbeit zählen zweifach.

(5) Die Punkte der beiden Themenschwerpunkte in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften zählen einfach.

(6) Darüber hinaus zählt

1. für das Lehramt an Grundschulen jede Leistung nach § 27 Abs. 2 einfach,
2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen jede Leistung nach § 27 Abs. 3 zweifach,
3. für das Lehramt an Gymnasien jede Leistung nach § 27 Abs. 4 zweifach,
4. für das Lehramt an Förderschulen jede Leistung nach § 27 Abs. 5 einfach,
5. für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung jede Leistung gemäß § 27 Abs. 6 zweifach.

(7) Die Summe der so gewichteten Punkte ergibt die insgesamt erreichte Punktzahl. Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote der Prüfung nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz fest. Bei den Beratungen können die übrigen Prüferinnen und Prüfer zugezogen werden. Erzielt der

Prüfungsausschuss keine Einstimmigkeit bei der Festlegung der Gesamtnote, entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses.

(8) Der nach Abs. 2 bis 7 berechneten Gesamtnote entspricht folgende Gesamtwertung:

Gesamtnote 1,0 (300 Punkte): „mit Auszeichnung bestanden“,

von 1,0 (299 Punkte) bis Gesamtnote 1,5 (250 Punkte): „sehr gut bestanden“,

von 1,6 (249 Punkte) bis Gesamtnote 2,5 (190 Punkte): „gut bestanden“,

von 2,6 (189 Punkte) bis Gesamtnote 3,5 (130) Punkte: „befriedigend bestanden“

von 3,6 (129 Punkte) bis Gesamtnote 4,0 (100 Punkte): „bestanden“

schlechter als Gesamtnote 4,0: „nicht bestanden“.

(9) Die Gesamtbewertung ist der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben und zu begründen.

§ 30

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung oder die Wahlfachprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr abgelegt werden. Sie muss spätestens innerhalb von einem Jahr nach Nichtbestehen der Prüfung abgeschlossen sein. Das Amt für Lehrerbildung kann die in Satz 2 festgelegte Frist auf Antrag verkürzen und bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung oder bei anderen nachgewiesenen wichtigen Gründen auf Antrag eine Verlängerung der in Satz 3 festgelegten Frist gewähren.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf Prüfungsteile, bei denen nicht mindestens fünf Punkte erzielt wurden.

(3) Das Amt für Lehrerbildung kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Bewerberin oder des Bewerbers in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten, und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint. Es kann Bedingungen über die Dauer und den Inhalt des weiteren Studiums sowie die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen.

§ 31

Freiversuch

Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach ununterbrochenem Lehramtsstudium die Erste Staatsprüfung innerhalb der Regelstudienzeit ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie auf Antrag als nicht unternommen.

§ 32

Zeugnis

(1) Über die bestandene Erste Staatsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Zeugnis, das das Thema und die Punkte der wissenschaftlichen Hausarbeit, die Punkte der einzelnen Fächer, der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der Fachrichtung oder Fachrichtungen, die Gesamtpunkte und die Gesamtnote sowie die Summe der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 5 enthält. Das Zeugnis wird von der Leitung des Amtes für Lehrerbildung oder der oder dem von ihr Beauftragten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel des Amtes für Lehrerbildung versehen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 33

Erweiterungsprüfung

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung sind weitere Studien. Soweit die Bewerberin oder der Bewerber für das Lehramt an Gymnasien für die Erweiterungsprüfung ein Fach gewählt hat, für das Fremdsprachenkenntnisse gefordert werden, ist vor Zulassung zur Erweiterungsprüfung ein entsprechender Nachweis zu führen.
- (3) Die Erweiterungsprüfung umfasst eine Klausur, in den Fächern Sport, Musik und Kunst Fachpraxis, bei Neueren Fremdsprachen und Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung in dem gewählten Unterrichtsfach oder in der Fachrichtung. Im Übrigen gelten die §§ 17 bis 20 und 23 bis 29 entsprechend.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung.

§ 34

Nähere Ausgestaltung der Ersten Staatsprüfung

Die nähere Ausgestaltung der Ersten Staatsprüfung erfolgt durch Rechtsverordnungen mit Regelungen insbesondere über

- a) das Zulassungsverfahren, insbesondere die Art der Nachweise für die Meldung und Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen,
- b) die nähere Ausgestaltung der Teile der Prüfung, insbesondere die Art der Nachweise für die Vergabe des Themas und die Zeiten für die Anfertigung der Hausarbeit und der Klausuren, die erlaubten Hilfsmittel und das Verfahren der Begutachtung sowie die Einbeziehung des Studienportfolios als Grundlage der Prüfung,
- c) die Durchführung der mündlichen Prüfungen,
- d) Zulassung zur und Ausgestaltung der Erweiterungsprüfung.

VIERTER TEIL

Pädagogische Ausbildung

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 35

Ziel der Ausbildung

- (1) Der Vorbereitungsdienst soll die Lehrkräfte befähigen, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und die besonderen Aufgaben der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen zu erfüllen.
- (2) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft werden auf Antrag darüber hinaus in der Beratung, der Erwachsenenfortbildung und der Verwaltung des landwirtschaftlichen Förderungsdienstes ausgebildet.

§ 36

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

- (1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Amt für Lehrerbildung. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist die bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine vom Amt für Lehrerbildung als gleichwertig anerkannte Prüfung.
- (2) Zum Vorbereitungsdienst für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern kann zugelassen werden, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung **und zusätzliche Qualifikationen** nachweist.

(3) In den Vorbereitungsdienst wird nicht aufgenommen, wer dafür persönlich ungeeignet oder, insbesondere wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, der Erlangung der Befähigung zum Lehramt nicht würdig ist.

(4) Der Vorbereitungsdienst wird von Deutschen im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf geleistet. Angehörige von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, oder Staatenlose können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Sie können eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst erhalten.

(5) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen folgende Bezeichnung:

1. Studienreferendarin oder Studienreferendar, soweit sie die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an beruflichen Schulen anstreben,
2. Lehramtsreferendarin oder Lehramtsreferendar, soweit sie die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder zum Lehramt an Förderschulen anstreben,
3. Fachlehreranwärterin oder Fachlehreranwärter, soweit sie den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern anstreben,
4. Schulreferendarin oder Schulreferendar, soweit sie nicht Deutsche **oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union** sind.

(6) Eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach Ablauf der Hälfte des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Bundesland ist nur auf Antrag möglich. Das Amt für Lehrerbildung entscheidet über die Zulassung. Nach der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung in einem anderen Bundesland ist eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

§ 37

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann für den jeweiligen Zulassungstermin versagt werden, wenn

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen oder
2. die personelle und sachliche Kapazität der Studienseminare und der Ausbildungsschulen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet.

(2) Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzung für die **Zulassung** erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind

1. 50 vom Hundert der Ausbildungsstellen nach Eignung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber,
2. 15 vom Hundert der Ausbildungsstellen für Fälle besonderer Härte,
3. 35 vom Hundert der Ausbildungsstellen nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragsstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst beim Amt für Lehrerbildung zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und bei deren Verteilung nach Unterrichtsfächern und Fachrichtungen sind zu berücksichtigen **und vom Amt für Lehrerbildung in einem Kapazitätsplan darzustellen:**

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
2. die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Studienseminare,
3. die Zahl der an den einzelnen Studienseminaren tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrages,
4. die Gegebenheiten der den einzelnen Studienseminaren zugeordneten Ausbildungsschulen.

§ 38

Dauer und Gliederung der **pädagogischen** Ausbildung

(1) Die pädagogische Ausbildung dauert 21 Monate. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und 1. November eines Jahres und gliedert sich in eine dreimonatige bewertungsfreie Einführungsphase und drei sechsmontatige Hauptsemester. Im letzten Hauptsemester findet die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern statt.

(2) Die pädagogische Ausbildung besteht inhaltlich und organisatorisch aus bewerteten Modulen und nicht bewerteten Ausbildungsveranstaltungen. Die Module sollen die Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit von Ausbildungsinhalten des Vorbereitungsdienstes gewährleisten.

(3) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann ein zeitlich begrenzter Teil der pädagogischen Ausbildung an einer deutschen Schule im Ausland oder in einer Lehrerausbildungseinrichtung eines anderen Staates absolviert werden. Über den Antrag und die Anrechnung auf die pädagogische Ausbildung entscheidet das Amt für Lehrerbildung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars.

(4) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann die pädagogische Ausbildung

1. um höchstens neun Monate verkürzt werden, wenn ein Ausbildungsvorsprung nachgewiesen wird,
2. um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn eine Verzögerung der Ausbildung oder ein Ausbildungsrückstand, die oder der nicht von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten ist, nachgewiesen wird,

3. im Falle des § 41 Abs. 6 verlängert werden.

Kriterien und Verfahren zur Verkürzung und Verlängerung der pädagogischen Ausbildung werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(5) Die pädagogische Ausbildung erstreckt sich auf Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen, in denen die Erste Staatsprüfung, eine Erweiterungsprüfung nach § 33 oder eine ihr gleich gestellte Prüfung abgelegt wurde. Für Bewerberinnen und Bewerber für die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern an beruflichen Schulen, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 erfüllen, erstreckt sich die pädagogische Ausbildung auf die berufliche Fachrichtung in dem erlernten Beruf.

(6) Die fachdidaktische Ausbildung erfolgt:

1. für das Lehramt an Grundschulen im Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik, und in einem weiteren der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bezeichneten Unterrichtsfächer,

2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien in zwei Unterrichtsfächern,

3. für das Lehramt an beruflichen Schulen in einer beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach,

4. für das Lehramt an Förderschulen in einem Unterrichtsfach und in einer förderpädagogischen Fachrichtung,

5. für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in dem Berufsfeld oder der beruflichen Fachrichtung, in dem oder der eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde.

(7) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als zwei Fächer oder Fachrichtungen nachweisen, entscheidet das Amt für Lehrerbildung auf Antrag, in welchen Fächern oder Fachrichtungen die pädagogische Ausbildung erfolgt.

§ 39

Studienseminare und Ausbildungsschulen

(1) Die pädagogische Ausbildung erfolgt

1. an Studienseminaren für

a) Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen,

b) Gymnasien,

c) berufliche Schulen,

2. an Ausbildungsschulen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars trägt die Gesamtverantwortung für das Studienseminar. Sie oder er verantwortet die pädagogische Ausbildung sowie die Organisation und Personalentwicklung des Studienseminars und nimmt die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten nach Maßgabe der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen wahr.

(3) Den Studienseminaren werden vom Amt für Lehrerbildung Ausbildungsschulen zugeordnet.

§ 40

Nähere Ausgestaltung der pädagogischen Ausbildung

Die nähere Ausgestaltung der pädagogischen Ausbildung erfolgt durch Rechtsverordnungen mit Regelungen insbesondere

1. zur nachzuweisenden Berufs- und Schulausbildung und zum Mindest- und Höchstalter der Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst,
2. zu den Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Eignung und Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung; dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerberinnen und Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,
3. zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
4. zum Verfahren zur Ermittlung der Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Unterrichtsfächern, Unterrichtsbereichen und Fachrichtungen,
5. zur Art, Anzahl und Beschreibung der Module und Ausbildungsveranstaltungen nach § 38 Abs. 2,
6. zur Verkürzung und Verlängerung der pädagogischen Ausbildung nach § 38 Abs. 4,
7. zur Rechtsstellung und zu den Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihrer ständigen Vertreterinnen oder Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten, der Mentorinnen und Mentoren und des Seminarrates,
8. zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch die Studienseminare.

§ 40a

Pädagogische Facharbeit

(1) Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren, einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten, ihn zu erproben und zu reflektieren.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars beauftragt die betreuende Ausbilderin oder den betreuenden Ausbilder und eine weitere Ausbilderin oder einen weiteren Ausbilder mit der Beurteilung und Bewertung der pädagogischen Facharbeit.

(3) Nähere Einzelheiten der pädagogischen Facharbeit werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Zweiter Abschnitt Bewertungen

§ 41

Leistungsbewertung

(1) Für die Leistungsbewertung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gelten die §§ 24 bis 26 entsprechend.

(2) Grundlage der Leistungsbewertung sind die praktische Unterrichtstätigkeit sowie die mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen. Die Leistungsbewertung orientiert sich an Leistungsstandards nach § 7 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Leistungen in der praktischen Unterrichtstätigkeit, die mit weniger als fünf Punkten bewertet werden, können nicht ausgeglichen werden.

(4) Die für die jeweiligen Veranstaltungen zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder bewerten die für die Ausbildung relevanten Einzelleistungen sowie die jeweiligen Module. Für Bewertungen, die in der Zuständigkeit von Ausbildungsschulen liegen, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.

(5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat die Teilnahme an den Modulen, deren Bewertung und die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen in einem Portfolio zu dokumentieren.

(6) Ein mit weniger als fünf Punkten bewertetes Modul ist nicht bestanden. Es können höchstens zwei nicht bestandene Module einmal wiederholt werden.

(7) Kriterien und Verfahren der Leistungsbewertung werden durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 42

Bewertung des Ausbildungsstandes

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewertet in einem Gutachten die Mitarbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Schule und Unterricht.

(2) Die Bewertung des Ausbildungsstandes ergibt sich als gewichtete Summe aus den Bewertungen von acht Modulen und den verdoppelten Bewertungen des Gutachtens nach Abs. 1 und der pädagogischen Facharbeit nach § 40a.

(3) Die Module nach Abs. 2 müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet sein.

(4) Bei der pädagogischen Ausbildung in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft ist ein Modul „Landwirtschaftlicher Förderungsdienst“ in die Bewertung des Ausbildungsstandes einzubringen.

(5) Kriterien und Verfahren zur Bewertung des Ausbildungsstandes werden durch Rechtsverordnung geregelt.

FÜNFTER TEIL

Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

§ 43

Zweck der Prüfung

In der Zweiten Staatsprüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nachweisen, dass sie das Ziel der pädagogischen Ausbildung erreicht hat und damit die Befähigung für das Lehramt besitzt, für das sie ausgebildet wurde. Dies gilt entsprechend für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern.

§ 44

Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern umfassen

1. die unterrichtspraktische Prüfung und

2. die mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der vom Amt für Lehrerbildung bestellt wird. Ihm gehören an:

1. für den Prüfungsvorsitz ein Prüfer oder eine Prüferin nach § 18 Abs. 4 oder 5,

2. ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule und

3. zwei Ausbilderinnen, Ausbilder oder Ausbildungsbeauftragte.

(3) Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein. Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse arbeiten die Studienseminare regelmäßig zusammen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Ausschusses anwesend sind und die Fächer und Fachrichtungen sowie das Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sind.

§ 45

Zulassung, Prüfungsverfahren

(1) Zuständig für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung und zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern oder zu Teilen der Prüfungen ist die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung und zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern sind das Vorliegen der Mindestpunktzahlen nach § 42 Abs. 3 sowie die Bescheinigung der Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Bei Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung gilt sie als nicht bestanden. Bei von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertretender Versäumnis des Meldetermins gilt die Prüfung ebenfalls als nicht bestanden. Die Entscheidung ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach vorheriger Anhörung durch die Leitung des Studienseminars schriftlich bekannt zu geben.

(4) Auf das Prüfungsverfahren finden die §§ 18 bis 32 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 46 (aufgehoben)

§ 47

Unterrichtspraktische Prüfung

Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslehrproben, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung, bei der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern auf eine Fachrichtung erstrecken. Sie kann unter Berücksichtigung der curricularen Vorgaben für die entsprechende Schulform, Schulstufe oder den Bildungsgang in einer zusammenhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend durchgeführt werden, wobei Inhalte des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung nach § 38 schwerpunktmäßig vertreten sein müssen.

(2) Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich im Fall des Abs. 1 Satz 1 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben und im Fall des Abs. 1 Satz 2 aus der Verdoppelung der Bewertung der Lehrprobe.

§ 48

Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden fachdidaktische, schulpädagogische, schulorganisatorische, schulrechtliche und die Mitgestaltung der Schule betreffende Fragestellungen sowie die in den Modulen erworbenen Kompetenzen behandelt. In der mündlichen Prüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie Erkenntnisse aus den in Satz 1 genannten Bereichen erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis reflektieren kann.

§ 49 (aufgehoben)

§ 50

Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtbewertung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Gesamtpunktzahl setzt sich zusammen aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit 60 vom Hundert, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit 30 vom Hundert und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit 10 vom Hundert.

(3) Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit einfacher Wertung, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit dreifacher Wertung und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit zweifacher Wertung.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Prädikatsstufe und die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz fest.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungslehrprobe mit null Punkten bewertet wird,

2. die Summe der einfachen Bewertungen der Prüfungslehrproben weniger als zehn Punkte beträgt,

3. die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird oder

4. die Gesamtnote nach Abs. 3 schlechter als mit 4,0 festgestellt wird.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Nr. 1 bis 3 ist die Prüfung nicht fortzusetzen. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist dies unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(7) Für die nach Abs. 2 bis 4 berechnete Gesamtnote gilt § 29 Abs. 7 Satz 3 und 4 und Abs. 8 entsprechend.

(8) Die Gesamtbewertung einschließlich der Gesamtnote und der Prädikatsstufe ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bekannt zu geben und zu begründen.

§ 51

Wiederholungsprüfung

Wer die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens zum übernächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Entscheidung über den Wiederholungstermin trifft das Amt für Lehrerbildung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars. Es kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten und eine zweite Wiederholungsprüfung hinreichend aussichtsreich erscheint. Die pädagogische Ausbildung verlängert sich entsprechend. Das Amt für Lehrerbildung kann auf Vorschlag der Seminarleitung Bedingungen über die Dauer und den Inhalt des weiteren Vorbereitungsdienstes und die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen.

§ 52

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung und über die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern wird ein Zeugnis für das jeweilige Lehramt oder für die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtbewertung einschließlich Gesamtpunktzahl, Prädikatsstufe und Gesamtnote nach § 50 Abs. 4. Vermerke über besondere qualifizierende Ausbildungsschwerpunkte sind zulässig.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, je nach erworbenem Abschluss die Bezeichnung „Lehrerin mit Lehramt für“ oder „Lehrer mit Lehramt für“ oder „Lehrerin mit Lehrbefähigung für“ oder „Lehrer mit Lehrbefähigung für“, ergänzt durch den jeweiligen Zusatz des Lehramtes oder der Lehrbefähigung, zu führen.

(3) Bei der **pädagogischen** Ausbildung in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft ist in das Zeugnis ein Vermerk aufzunehmen, in dem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Befähigung zuerkannt wird, im landwirtschaftlichen Förderungsdienst tätig zu sein.

(4) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden, so erhält sie darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 53

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestanden hat, ist mit Ablauf des **einundzwanzigsten** Monats seit Beginn der **pädagogischen** Ausbildung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Bei Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildung ist sie mit Ablauf des Monats, in dem sie die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestanden hat, aus **dem Vorbereitungsdienst** entlassen.

(2) Wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht innerhalb einer Woche nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung beantragt hat oder zur zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen wurde, ist sie im ersteren Fall mit Ablauf des Monats, in dem die Frist zur Beantragung einer zweiten Wiederholungsprüfung abläuft, im zweiten Fall mit Ablauf des Monats, in dem ihr die Entscheidung über die Nichtzulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung bekannt gegeben wird, **aus dem Vorbereitungsdienst zu** entlassen.

(3) **Wenn die** Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

1. zum wiederholten Mal in der Prüfung einen Täuschungsversuch begangen hat oder

2. auch in der Wiederholungsprüfung täuscht oder zu täuschen versucht,

ist sie mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegt, **aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.**

(4) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist **aus dem Vorbereitungsdienst** zu entlassen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie das Ausbildungsziel nicht erreichen wird, **insbesondere**

1. bei **Fehlen der gesundheitlichen** Eignung, **das** durch ein amtsärztliches Gutachten **nachzuweisen** ist,

2. wenn ein nicht bestandenes Modul nicht oder nicht mehr nach § 41 Abs. 6 Satz 2 wiederholt werden kann.

§ 54

Nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

Die nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung **und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern** erfolgt durch Rechtsverordnung **mit Regelungen** insbesondere

1. zum Zulassungsverfahren,

2. zu den Anforderungen an die unterrichtspraktische Prüfung sowie

3. zu den Anforderungen an die mündliche Prüfung.

SECHSTER TEIL Zusatzprüfungen

§ 55 Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzung für eine Zusatzprüfung zum Erwerb einer weiteren Lehramtsbefähigung sind weitere Studien. Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf wesentliche fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogische Bereiche des zu erwerbenden Lehramtes.

§ 55 a

Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen kann vor dem Amt für Lehrerbildung ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen oder die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen besitzt und nachweist, dass geeignete Vorbereitungen auf die Prüfung stattgefunden haben.

(2) Die Zusatzprüfung ist in der Didaktik der Grundschule, im Fach Deutsch oder Mathematik und in einem der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bezeichneten Fächer abzulegen.

(3) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten die §§ 22 bis 26, 28 und 30 entsprechend.

§ 56

Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen kann vor dem Amt für Lehrerbildung ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt und nachweist, dass geeignete Vorbereitungen auf die Prüfung stattgefunden haben.

(2) Die Zusatzprüfung ist in einem, bei der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen in zwei der in § 11 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterrichtsfächer abzulegen.

(3) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten die §§ 22 bis 26, 28 und 30 entsprechend.

§ 57

Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen kann vor dem Amt für Lehrerbildung ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt und ein förderpädagogisches Studium von vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert hat. Bei der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen ist zusätzlich die Lehrbefähigung für ein Fach der Sekundarstufe I zu erwerben.

(2) Die Zusatzprüfung umfasst Prüfungen in Heil- und Förderpädagogik, in zwei förderpädagogischen Fachrichtungen sowie eine Hausarbeit in Diagnostik. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die förderpädagogischen Fachrichtungen aus den in § 14 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fachrichtungen wählen.

(3) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten die §§ 22 bis 26, 28 und 30 entsprechend.

§ 57a Nähere Ausgestaltung der Zusatzprüfung

Nähere Einzelheiten zu den Zusatzprüfungen zum Erwerb eines weiteren Lehramtes, insbesondere zu Fächerkombinationen, werden durch Rechtsverordnung geregelt.

SIEBTER TEIL Lehrbefähigungen, Unterrichtserlaubnis

§ 58

Lehrbefähigung für die einzelnen Schularten

- (1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen berechtigt auch zum Unterricht in Deutsch und Mathematik und dem **gewählten Fach** der Lehrkraft in den Hauptschulen, Realschulen und in den Gymnasien jeweils in den Klassen 5 und 6, sofern das Fach der Grundschule in der Sekundarstufe I fortgeführt wird.
- (2) Die Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen berechtigt auch zum Unterricht in der Sekundarstufe I der Gymnasien sowie zum Unterricht in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen, soweit sie der Sekundarstufe I zuzuordnen sind.
- (3) Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien berechtigt auch zum Unterricht in den Hauptschulen und Realschulen sowie zum Unterricht in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen.
- (4) Die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen berechtigt auch zum Unterricht an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien.
- (5) Die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen berechtigt auch zum Unterricht in den Grundschulen und im studierten Fach nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 auch zum Unterricht in den Hauptschulen und Realschulen und in den besonderen Bildungsgängen der beruflichen Schulen.

§ 59

Außerhalb Hessens **und in anderen Ausbildungsgängen** erworbene Lehrbefähigungen

Eine außerhalb Hessens in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland **oder in anderen Ausbildungsgängen** erworbene gleichwertige Befähigung zum Lehramt oder zur Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gilt als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes. Das Kultusministerium kann eine andere außerhalb Hessens **oder in anderen Ausbildungsgängen** erworbene Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Es kann seine Befugnis nach Satz 2 einer nachgeordneten Dienststelle übertragen.

§ 60

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Semester, die die Bewerberin oder der Bewerber an anderen deutschen Hochschulen in einem Lehramtsstudiengang in den Bereichen, in denen sie oder er die Prüfung ablegen will, studiert hat, und die dabei erworbenen Noten und Leistungspunkte werden angerechnet.
- (2) Semester, die die Bewerberin oder der Bewerber an ausländischen Hochschulen studiert hat, und dort erfolgreich absolvierte Studienveranstaltungen und die dabei erworbenen Noten und Leistungspunkte können angerechnet werden, wenn es sich um Bereiche handelt, in denen sie oder er die Prüfung ablegen will.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Ausbildungsgängen, insbesondere solche aus der gestuften Struktur von Bachelor- und Masterstudiengängen, können vom Amt für Lehrerbildung ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie für das von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebte Lehramt förderlich sind.
- (4) Die Anrechnung nach Abs. 1 und Abs. 2 setzt voraus, dass auf der Grundlage einer Gesamtbewertung festgestellt wird, dass Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Lehramts oder des einzelnen Fachs oder der Fachrichtung im Wesentlichen entsprechen.
- (5) Das Amt für Lehrerbildung ist für die Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen zuständig.

§ 61

EU-Staatsangehörige

(1) Eine von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erworbene und durch Diplom nachgewiesene Befähigung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers steht einer nach diesem Gesetz erworbenen Befähigung zum Lehramt oder einer nach diesem Gesetz erworbenen Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gleich, wenn

1. es sich um ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April (ABl. EU Nr. L 93 S. 11) oder einen vom Herkunftsland gleichgestellten Qualifikationsnachweis handelt,

2. die Bewerberin oder der Bewerber wesentliche Unterschiede der Berufsausbildung in den von ihr oder ihm vertretenen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen nach ihrer oder seiner Wahl durch Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen hat,

3. die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

Vor einer Entscheidung, ob die Ablegung einer Eignungsprüfung oder die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang erforderlich ist, ist zu überprüfen, ob die von der Bewerberin oder dem Bewerber erworbene einschlägige praktische Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleicht. Werden diese Unterschiede im Einzelfall hierdurch ganz ausgeglichen, entfällt die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang. Bei einem nur teilweisen Ausgleich werden die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang auf die noch verbleibenden Unterschiede ausgerichtet.

(2) Für die Dauer des Anpassungslehrgangs wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis berufen und erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst.

(3) Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang kann von der Zahlung einer Ausbildungs- und Prüfungsgebühr abhängig gemacht werden.

(4) Durch Rechtsverordnung werden geregelt,

1. die Einzelheiten des Gleichstellungsverfahrens,

2. die Überprüfung der Berufserfahrung,

3. die inhaltliche Ausgestaltung und die Durchführung der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs sowie die Zulassung zu diesem Lehrgang,

4. die Anforderungen an den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

§ 62

Unterrichtserlaubnis, Religions- und Weltanschauungsunterricht

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nicht besitzt, darf Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in öffentlichen Schulen nur mit Erlaubnis des Kultusministeriums übernehmen. Die Erlaubnis kann für einzelne Unterrichtsbereiche allgemein erteilt werden. Das Kultusministerium kann seine Befugnis, die Erlaubnis im Einzelfall zu erteilen, den Staatlichen Schulämtern und dem Amt für Lehrerbildung übertragen.

(2) Geistliche und entsprechende Amtsträger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, denen ihre Kirche oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religions- oder Weltanschauungsunterricht zuerkannt hat, bedürfen für die Übernahme des Unterrichts in diesen Fächern nicht der Erlaubnis nach Abs. 1, wenn zwischen dem Land und der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft eine Vereinbarung über die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts abgeschlossen worden ist und die vereinbarten Anforderungen erfüllt werden.

ACHTER TEIL Fortbildung und Personalentwicklung

§ 63

Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung

(1) Durch berufsbegleitende Fortbildung und Maßnahmen der Personalentwicklung

1. erhalten und erweitern Lehrkräfte ihre berufliche Qualifikation für

a) den Unterricht,

b) die besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen,

c) den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

2. qualifizieren sich die Lehrkräfte für

a) besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule,

b) Ausbildungs- Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten auf Zeit oder Dauer,

c) schulische Leitungsaufgaben,

d) Funktionen in der Bildungsverwaltung oder der Lehrerbildung in der zweiten Phase.

(2) Die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren dienen insbesondere der Einführung in die Kollegial- und Arbeitsstrukturen der Schulen und vertiefen und erweitern die erworbenen Qualifikationen zur Mitwirkung an den innerschulischen Gestaltungsaufgaben. Darüber hinaus sollen individuelle Qualifikationsschwerpunkte im Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn gezielt gefördert werden. Zuständig für die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren ist die Schulleitung, sie wird von den in § 64 genannten Einrichtungen unterstützt.

§ 64

Träger und Zuständigkeiten

(1) Träger berufsbegleitender Fortbildung und von Maßnahmen der Personalentwicklung können die in § 4 genannten Einrichtungen der Lehrerbildung, Fach- und Berufsverbände, Einrichtungen der Wirtschaft, Stiftungen und weitere freie private und öffentliche Träger sein.

(2) Ob Veranstaltungen berufsbegleitender Fortbildung und Qualifizierung anerkannt werden können und ob eine Kostenübernahme aus dienstlichem Interesse ganz oder teilweise in Betracht kommt, entscheidet die Schulleitung.

(3) Das Amt für Lehrerbildung ist zuständig für die Ausgestaltung und Sicherung der Standards bei Maßnahmen zur Qualifizierung für Funktionsstellen in Schule und Bildungsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer. Soweit die Staatlichen Schulämter von diesen Maßnahmen betroffen sind, sind diese mit ihnen abzustimmen.

§ 65

Akkreditierung

(1) Alle Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation und zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben nach § 63 bedürfen der Akkreditierung, durch die die Eignung der jeweiligen Fortbildung oder Maßnahme nachgewiesen wird. Für nicht in § 4 genannte Trägereinrichtungen von Fortbildungen und Personalentwicklungsmaßnahmen ist darüber hinaus im Verfahren der Akkreditierung deren Eignung als Veranstalter von Fortbildungen und Personalentwicklungsmaßnahmen für Lehrkräfte nachzuweisen.

(2) Zuständig für die Akkreditierung ist das Amt für Lehrerbildung.

(3) Einzelheiten der Akkreditierung werden durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 66

Teilnahme- und Nachweispflicht

(1) Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre berufsbezogene Grundqualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln. Über die Wahl der hierfür geeigneten Fortbildungsangebote entscheiden die Lehrkräfte **in Abstimmung mit der Schulleitung**.

(2) Die Lehrkräfte dokumentieren die von ihnen wahrgenommene Fortbildung und Qualifizierung sowie auf Wunsch weitere die Berufslaufbahn fördernde Kompetenzen in einem Qualifizierungsportfolio, das sie auf Anforderung der Schulleitung vorlegen. Die Auswertung der Qualifizierungsportfolios ist Bestandteil von Mitarbeitergesprächen. Die Teilnahme **an Fortbildungen** wird im Qualifizierungsportfolio durch eine Bescheinigung **des Anbieters dokumentiert, die mindestens Angaben zur Person sowie zu Thema, Inhalt und Zeitumfang der Fortbildung umfasst**.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Schulleitung Lehrkräfte nach Auswertung der jeweiligen Qualifizierungsportfolios und der Mitarbeitergespräche zur Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen verpflichten.

(4) Die Fortbildung soll in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. **In besonderen Fällen kann die Schulleitung für vom Land Hessen akkreditierte oder nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) gleichwertig anerkannte Fortbildungsveranstaltungen Dienstbefreiung gewähren, sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.**

(5) Alle Lehrkräfte haben im Rahmen der Jahresgespräche das Recht auf Laufbahnberatung als Grundlage einer gezielten Förderung von **Entwicklungsschwerpunkten**. Art und Umfang der Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen werden in Vereinbarungen zwischen Staatlichem Schulamt, Schulleitung und **Lehrkräften** festgelegt. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an aufgaben- und funktionsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen soll in der Regel zur Voraussetzung für die Übernahme von Funktionsstellen in Schule und Bildungsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer gemacht werden.

(6) Einzelheiten zu Teilnahme- und Nachweispflicht werden durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 67

Fortbildungsplan der Schule

(1) Die Schule legt als Teil des Schulprogramms in einem Fortbildungsplan die schulbezogenen Qualifizierungsanforderungen fest. Der Fortbildungsplan berücksichtigt sowohl Entwicklungsschwerpunkte des Schulprogramms als auch die Bewertung der Qualifizierungsportfolios durch die Schulleitung.

(2) Zur Umsetzung des Fortbildungsplans steht der Schule nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ein Fortbildungsbudget zur Verfügung.

NEUNTER TEIL

Zuständigkeit und Ausschluss der elektronischen Form

§ 68

Zuständigkeit und Ausschluss der elektronischen Form

(1) **Die** Rechtsverordnungen **zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die Kultusministerin oder der Kultusminister**.

(2) Soweit nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die Schriftform erforderlich ist, ist die elektronische Form ausgeschlossen.

ZEHENTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 69
Übergangsvorschrift

(1) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben, und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes] in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten die Bestimmungen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes] geltenden Fassung.

(2) Studierende des Lehramts an Grundschulen, die ihre Erste Staatsprüfung nach den bis zum 8. Dezember 2004 geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgelegt haben, werden im Vorbereitungsdienst in ihrem Hauptfach und einem Nebenfach ausgebildet.

(3) Abweichend von § 38 Abs. 1 Satz 2 beginnt die pädagogische Ausbildung im Jahr 2011 am 1. Februar und 1. November.

§ 70
Aufhebung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen

Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), wird aufgehoben.

§ 71
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

| Anlage 1 (zu § 24 Abs. 1) | | |
|--|-----------|---------------------|
| Tabelle zur Beurteilung einzelner Prüfungsleistungen nach einem Punktsystem | | |
| Notenstufen | Punktzahl | entspr. Dezimalnote |
| Sehr gut (1) | 15 | 1,0 |
| | 14 | 1,0 |
| | 13 | 1,33 |
| gut (2) | 12 | 1,66 |
| | 11 | 2,0 |
| | 10 | 2,33 |
| befriedigend (3) | 09 | 2,66 |
| | 08 | 3,0 |
| | 07 | 3,33 |
| ausreichend (4) | 06 | 3,66 |
| | 05 | 4,0 |
| | 04 | 4,33 |
| mangelhaft (5) | 03 | 4,66 |
| | 02 | 5,0 |
| | 01 | 5,33 |
| ungenügend (6) | 00 | 6 |

| Anlage 2 (zu § 29 Abs. 7 und § 50 Abs. 4) | | |
|---|--------------|--------|
| Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern | | |
| Prädikatsstufen | Dezimalnoten | Punkte |
| mit Auszeichnung bestanden | 1,0 | 300 |

| | | |
|------------------------|-----|-----------|
| sehr gut bestanden | 1,0 | 299 – 280 |
| | 1,1 | 279 – 274 |
| | 1,2 | 273 – 268 |
| | 1,3 | 267 – 262 |
| | 1,4 | 261 – 256 |
| | 1,5 | 255 – 250 |
| gut bestanden | 1,6 | 249 – 244 |
| | 1,7 | 243 – 238 |
| | 1,8 | 237 – 232 |
| | 1,9 | 231 – 226 |
| | 2,0 | 225 – 220 |
| | 2,1 | 219 – 214 |
| | 2,2 | 213 – 208 |
| | 2,3 | 207 – 202 |
| | 2,4 | 201 – 196 |
| | 2,5 | 195 – 190 |
| befriedigend bestanden | 2,6 | 189 – 184 |
| | 2,7 | 183 – 178 |
| | 2,8 | 177 – 172 |
| | 2,9 | 171 – 166 |
| | 3,0 | 165 – 160 |
| | 3,1 | 159 – 154 |
| | 3,2 | 153 – 148 |
| | 3,3 | 147 – 142 |
| | 3,4 | 141 – 136 |
| | 3,5 | 135 – 130 |
| bestanden | 3,6 | 129 – 124 |
| | 3,7 | 123 – 118 |
| | 3,8 | 117 – 112 |
| | 3,9 | 111 – 106 |
| | 4,0 | 105 - 100 |